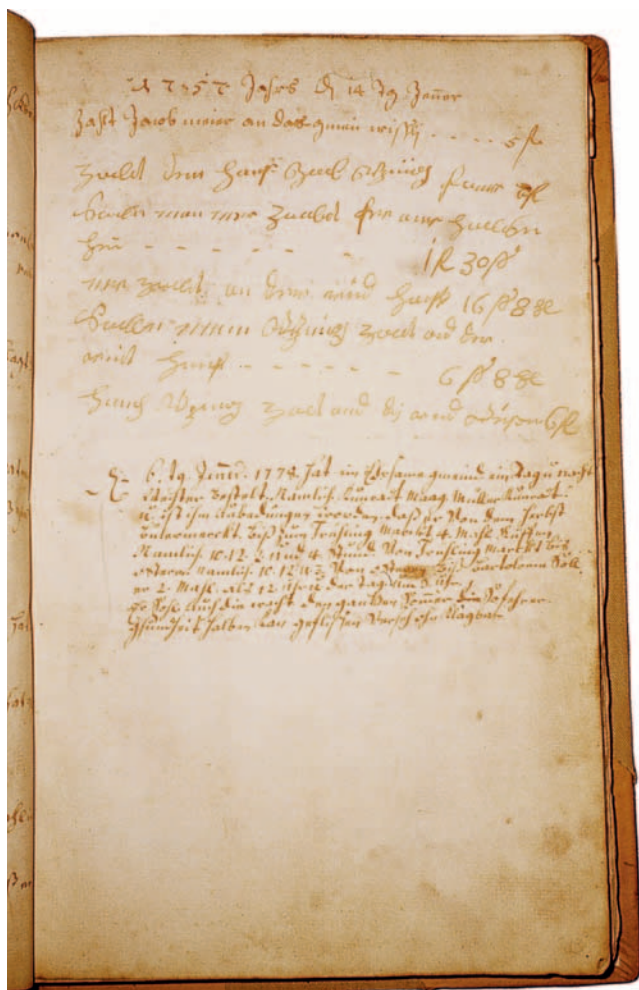


Politische Gemeinde Bachenbülach

II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen Bülach und Bachenbülach betr. wasserbauliche Handhabung des Bülach schädigenden Abwassers von Bachenbülach her (Überschwemmungen in Bülach); Zehnten- und Grundzinsverzeichnisse, Tragerrödel 16.–18. Jh., Ortszuständigkeit Bachenbülach; obrigkeitliche Ratifizierung 1776 der Aufteilung des bis anhin den Gemeinden Winkel, Seeb und Bachenbülach gemeinsamen Riedes zwecks Urbarisierung und besserer Nutzung; Brandsteuerrödel 17./18. Jh. betr. Hilfe für einheimische und auswärtige Brandgeschädigte; Beschluss 1791 betr. wasserbauliches Öffnen des Saumgrabens zwischen Winkel-Seeb, Bachenbülach und Oberglatt.



IV A 3: Eintrag im Protokoll- und Rechnungsbuch von Bachenbülach 1751–1833: An der Januargemeinde 1778 wird Konrad Maag zum Dorfwächter bestellt. In der Zeit vom Bülacher Herbstmarkt bis zum Frühlingmarkt hat er nachts vier Mal zu rufen, nämlich um 22, 24, 02 und 04 Uhr, in der Zeit vom Frühlingmarkt bis Ostern drei Mal, nämlich um 22, 24, und 03 Uhr und in der Zeit von Ostern bis Bartolome (24. August) zwei Mal, nämlich um 24 und 03 Uhr.

IV A Bände

1

«Urbar um den Heuzehnten» 1686: Beschreibung der Grundstücke, die dem Almosenamnt zu den Augustinern in Zürich heuzehntenpflichtig sind. Kraftloserklärung des Urbares 1816 durch das Notariat Bülach. Erhaltenswerter Originaleinband mit lederüberzogenen Holzdeckeln, Beschlägen und Schliessen.

2

(Stimmregister 19. Jh.).

3

Protokoll- und Rechnungsbuch der Gemeinde und Dorfmeier von Bachenbülach, 1751–1833: Protokolleinträge zum Flurwesen, zur Flur- und Waldpolizei, zur Abnahme der Jahresrechnung, zu verschiedensten Verrichtungen sowie Einnahmen und Ausgaben der Dorfmeier, zur Verpachtung von Gemeindegütern, zur Bestellung von Ämtern wie Weihermeister, zum «Gemeindetrunk»; insgesamt Abbild des alltäglichen flurgenossenschaftlichen Verwaltungs- und Dorflebens; Viehassekuranz 19. Jh.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bassersdorf

I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1507–1550 sowie Pergamentheft 1579: Urkunde eines päpstlichen Gesandten 1507 mit Aufwertung der Kapelle Bassersdorf (die Bewohner von Bassersdorf und der Höfe Nürensdorf, Hakab, Baltenswil, Oberwil und Birchwil sind berechtigt, die Apostelfeiertage in der Kapelle Bassersdorf zu begehen, statt wie bisher in der Kirche Kloten); Bestätigung 1510 der Urkunde 1507 durch das Konstanzer Episkopat; Urteilsspruch 1527 betr. eigenmächtige Verminderung des Pfrundeinkommens von Pfarrer Michael Zinninger durch die Gemeinde (da dieser infolge der durch die Reformation wegfallenden Sakramente weniger zu tun habe); obrigkeitliche Gottesdienstregelung 1527 für die Kapelle auf der Breite, wo der Leutpriester von Kloten zweimal wöchentlich Predigt zu halten hat; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen den Kirchengenossen zu Bassersdorf und denen auf der Breite betr. ihre Weigerung, an Baukosten von Kirche und Pfarrhaus zu Bassersdorf beizutragen, da Breite eine eigene (wenn auch vom Pfarrer von Bassersdorf versorgte) Kirche mit Begräbnis und Taufe sei (Urteil: Breite muss an die Baukosten in Bassersdorf beitragen); Verzeichnis, «Urbar» über das jährliche «Einkommen» der Kirche Bassersdorf 1579. Die Urkunden belegen einerseits exemplarisch die Ablösung einer Filialkirche und -pfarrei von der Mutterkirche (Bassersdorf von Kloten) und andererseits das Verhältnis einer Mutterkirche zu einer Kapelle (Bassersdorf und Breite).

II A Akten

darunter:

Almosenwesen 18. Jh.; vollständige Sammlung der die Kirchengemeindemitglieder betreffenden Ehe- und Paternitätsakten 18. Jh.; vollständige Sammlungen der Mandate und Erlasse der Obrigkeit und der Landvögte 18. Jh.; ungebundenes Protokoll des Stillstands 1765–1802; Hebammenscheine des Zürcher Stadtarztes Hans Caspar Hirzel, Ende 18. Jh.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen von Kirchen- und Armengut 1694–1797: Bauausgaben für das Kirchengebäude (Löhne, Material), Schuldbriefe und -zinsen zugunsten der Kirche, Einzugselder für «fremde Weiber» (mit Namen der eingeheirateten Frauen), Ausgaben für Almosenwesen, Tischgelder (Verdingkinder), Unkosten anlässlich der Austeilung von Winterkleidern und des Transportes von Mehl von Zürich für die Armen, vielfältiges Belohnungswesen: Hebammen, Schulmeister, Sigrüst, Kirchenvorgesetzte, Sänger, Unkosten für Gottesdienste, Ehegäumermahl usw.

IV A Bände

1.1

Einnahmenverzeichnis der Prädikatur und Pfarrpfund Bassersdorf an jährlichen Geld- und Kernenzinsen und an Güten, verfasst 1541 durch Landschreiber Melchior Grossmann. Vorn eingeklebt: durch Heinrich Bullinger persönlich verfasst und signierter Synodalbeschluss 1539 betr. pfarrherrliche Versorgung der Kapelle Breite durch Pfarrer Zinninger sowie Beschluss 1529 zur Aufbesserung des Pfrundeinkommens zu Bassersdorf ab dem Wettinger Widumgut. Originaleinband aus geprägtem Schweinsleder, Pergamentblätter.

1.2

Urbar über die dem zürcherischen Spitalamt zustehenden Zehnten 1659, verfasst von Hans Conrad Gyger mit «Zutun der Gemeindegossen». Prachtband; originaler Ledereinband mit Beschlägen und Schliessen, Pergamentblätter. Beschreibung zum Zehntenplan (s. unten).

2, 3

Zinsbuch der Pfrund und Verzeichnis der Kirchenorte 18. Jh.



Zehntenplan 1659: Ausschnitt mit dem Siedlungsbild von Bassersdorf. Hans Conrad Gyger kartographiert hier die dem Spital in Zürich zustehenden zehntenpflichtigen Fluren im Gemeindebann. Diese Pläne geben über die Zehntenrechte hinaus plastischen Einblick in die genossenschaftliche Flurverfassung, wie sie vom Mittelalter bis in das 19. Jh. herrschte. Gut erkennbar sind die Einschnitte von Reben in der Ackerflur in unmittelbarer Dorfnähe, was auf Intensivierung und Spezialisierung der Landwirtschaft seit dem 16. Jh. hinweist.

V. Pläne

(11)

Zehntenplan 1659, geschaffen von Hans Conrad Gyger (zu Urbar IV A1.2, s. oben), koloriert, Pergament, 87/65 cm.

(12)

Plan über den Tausch von Zehntenrechten im Bereich von Baltenswil 1726, geschaffen von Vermesser Hans Jakob Lavater, Pergament, 45/39 cm.

Politische Gemeinde Bassersdorf

(1904 deponiert im Staatsarchiv)

I A Urkunden auf Pergament

36 Urkunden 1346–1642, 1904; darunter:

Rechtsinstrumente um die Zehntenrechte zu Bassersdorf 1346–1431; Urkunden um Verleihung und Handänderungen des Hofes Birchwil 1366–1473; Erteilung 1509 eines Schwelken-, Wuhr- und Wässerungsrechts für die Büchler von Kloten in der Bassersdorfer Allmend im Grundel durch die Dorfgemeinde Bassersdorf; Rechtsinstrumente 16./17. Jh. um Bach und Wässerungsrecht; Spruchbrief 1512 betr. die Kriegsdienstpflicht des Spitalhofes zu Baltenswil (Zusammenhang mit den Mailänder Feldzügen 1512; der Hof ist mit Bassersdorf und nicht mit Illnau reisepflichtig); Spruchbrief 1527 betr. Unterhaltspflicht der Landstrasse von Wallisellen bis Aubrugg (Bassersdorf, Brütten und Wallisellen einerseits, Dietlikon und Rieden andererseits); Schuldverschreibungen der Gemeinde Bassersdorf 16./17. Jh.; Spruchbrief 1547 im Streit um Zehntenrechte zu Bassersdorf zwischen dem Spital Zürich und der Abtei Wettingen; Einzugsbrief 1566.

I B Verträge auf Papier

25 Dokumente, zumeist zeitgenössische Abschriften; darunter: Weidgang- und Flurstreite zwischen Bassersdorf und Baltenswil 17./18. Jh.; Wegrechte, Brunnenrecht 18. Jh.; Wasserrechtsverhältnisse zwischen der Mühle zu Kloten und Bassersdorfer Bürgern 18. Jh.; Unterhaltspflicht der 1724 neu errichteten Glatbrücke bei der Herzogenmühle; Gemeindeordnung 1777; Kompromisspruch zwischen der Gemeinde Wallisellen und 17 Gemeinden und Höfen an der Winterthurerstrasse (bis Winterberg und Lindau, inkl. Bassersdorf) betr. Unterhalt der Landstrasse ab der Aubrugg 1791; Wässerungsrecht und Untermühle Bassersdorf 1791.

II A Akten

Schuldverschreibungen der Gemeinde 17. Jh., Einzugsbrief 1734.

IV A Bände

1

Rechnungs-, Zins- und Gemeindebuch 1720–1799, mit Register, darin: Schuld- und Grundzinsen von Bürgern gegenüber der Gemeinde; Schuldzinsen der Gemeinde gegenüber ihren Gläubigern; einzelne Einnahmen der Gemeinde von Einzugs- und Bürgerrechtsgeldern, von verkauftem Holz und Sagholz, von Totenbäumen, von Bussen, von Eicheln, von Weidgeldern, von Heugeldern, von verpachteten Gemeindegütern;

Ausgaben für Besoldungen und Sporteln von Gemeindevorgesetzten und -bediensteten, des Wächters, der Hebamme, Unterhalt usw. des Gemeindestiers, Viehversicherung 1771, Protokolleintrag betreffend das Neudecken der Glattbrücke bei der Herzogenmühle durch die Gemeinden an der Winterthurerstrasse 1746, Notizen über das Besorgen des Gemeinwerkes (es dürfen anstelle Erwachsener keine Kinder und Buben delegiert werden), vielfältige Hinweise zur Gemeindeökonomie.

Bemerkung: Insgesamt vollständige Überlieferung zum Zehnten 14./15. Jh., umfassende Dokumentation des Hofes Baltenswil 14.–18. Jh., einschliesslich der flurrechtlichen Belange in Beziehung zu Bassersdorf, Unterhalt von Glattbrücken und Winterthurerstrasse 16.–18. Jh., Wässerungsrechte 16.–18. Jh. auch bezüglich der Mühlen, fazettenreiches Bild der gesamten Gemeindeökonomie 18. Jh.



II A 1 d: Schuldbrief der Gemeinde Bassersdorf vom 7. Oktober 1692. Die drei «Vorgesetzten» der Gemeinde, nämlich Abraham Steiner, Untervogt, Rudolf Maag, Seckelmeister, Thomas Steiner, Geschworener, nehmen im Namen der Gemeinde 1000 Gulden von der Zunft zur Saffran in Zürich auf. Als Pfand stellen sie sämtliche liegende Güter der Gemeinde, einschliesslich aller Nutzungsrechte. Die Missernten und Getreideverknappung durch ausländische Kriege führten in den frühen 1690er-Jahren zur weiteren Verarmung und zu Hunger. Um das sehr teure Getreide für Nahrung und Aussaat kaufen zu können, mussten sich viele Gemeinden massiv verschulden. Die Reste dieser Schuld konnte Bassersdorf erst 1831 abtragen.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bülach

I A Urkunden auf Pergament

19 Urkunden 1442–1601; darunter: Urkunde 1442 betr. Kauf eines Gutes im Lindi-Feld durch die Kirche Bülach; Instrumente 1501/02 betr. Zehntenrechte u.a. der Kirche Bülach; Schuldverschreibungen 16. Jh. gegenüber der Kirche; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1600 betr. Ausscheidung zwischen Bülach einerseits und den «sieben Gemeinden» (1. Oberglatt und Hofstetten, 2. Oberhasli, 3. Nieder- und Mettmenhasli, 4. Winkel, Seeb, Rüti, Eschenmosen,

5. Nöschikon und Niederglatt, 6. Ober-, Nieder- und Ennethöri, 7. Hochfelden und Wilen) andererseits bezüglich der Übernahme der Kosten grosser Bauarbeiten an der Kirche zu Oberglatt.

II A Akten

darunter: Umfassende Sammlung obrigkeitlicher Mandate und Erlasse betr. Ehesachen, Strassenwesen, Auswanderung, Zehnten, Epidemien, Tierseuchen, Rauchen, Fluchen, Einbruch, Feuer, Bettlerei, Juden, Lebensmittel, Münz, Mass und Gewicht, Gewerbewesen, fremde Kriegsdienste, Wein, Branntwein, Betttag 16.–18. Jh.; ehegerichtliche und sittenpolizeiliche Belange, Sonntagsheiligung u.ä. 17./18. Jh.; Kirchenbau zu Niederhasli 1703; Kirchgebäude zu Nieder- und Oberhasli und zu Oberglatt 18. Jh.; Schuldbriefe 17./18. Jh.; Flächenangaben und Ertragsschätzungen zum Zehnten 18. Jh.; Akten des Diakonats Bülach 17./18. Jh.; Kriegsbeteiligte aus Bülach und benachbarten Orten 1656 (1. Villmergerkrieg); Hilfssteuern für Brand- und Wettergeschädigte, für die Diaspora, für Kirchenbauten 17./18. Jh.; Sigristenordnungen 17./18. Jh.; Auswanderung aus der Pfarrei Bülach nach Carolina 1734 und aus Hochfelden 1744; flurpolizeiliche Bestimmungen 17./18. Jh.; Kirchendiebstahl 18. Jh.; Plan und Regelung der Kirchenstühle 1785/86.

III A Jahresrechnungen

Weitgehend vollständige Serie der Jahresrechnungen 1602–1798; darin Zehnteneinnahmen; Rechnungen des Spendgutes 1660–1797 (lückenhaft) mit Aufwendungen an Getreide für Almosenbrote und Geldausgaben für Arme und Kranke (je mit Namenlisten); besondere Bauabrechnungen wie Bau der Kirche 1678 sowie des Schul- und Sigristenhauses 1680; Besoldungs- und Spesenrechnungen für Behörden 18. Jh.; Almosenrechnung 1794/95; Rechnungen 1787–1798 über den Weiberfonds (eingehaite Frauen), über die sog. «Krebsstühle» in der Kirche und die Ausgaben für Schulmeister der Repetierschule und Hebammen.

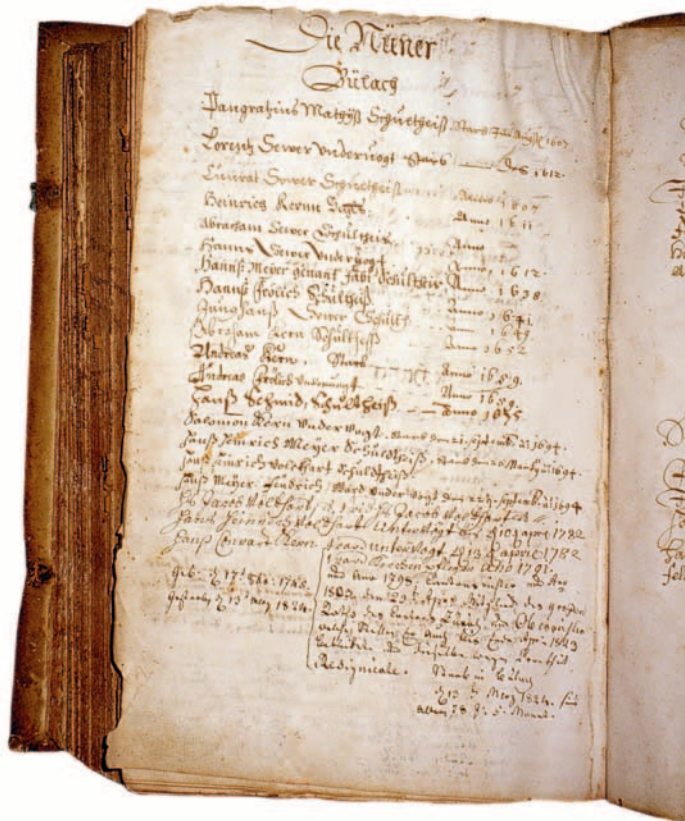
IV A Bände

1

«Urbar oder grundlegende Beschreibung... der Kirchen, auch der Spend und Präsenzen zu Bülach jährlicher Gülten, Zinsen und dergleichen Gefällen... 1599», inkl. Zehnten; verfasst in Anwesenheit der «Neuner» (Schultheiss Pankraz Mathys von Bülach, Untervogt Lorenz Seewer von Bülach als «innere Neuner», Anton Meier von Winkel, Ruodli Maag von Oberglatt, Simon Marteler von Oberhasli, Hans Ruodli Vogler von Niederhasli, Felix Gassmann von Höri, Felix Volkart von Niederglatt und Heini Frölich von Hochfelden als «äussere Neuner»), inkl. Nachträge bis 19. Jh. und Anhang mit Abschriften von Dokumenten über Bettlerfuhren 1588, 1589, 1608 sowie Abschrift des Dokuments von 1600 (s. unter I A); Ablösung von Gefällen 19. Jh., Dotation des Armen gutes aus dem Kirchengut 1837; Einkünfte des Siegristen 1608; Namenlisten der Kirchenvorgesetzten 1599, 17.–19. Jh. (Obervögte, Pfarrer, Neuner, Kirchenpfleger, Spendmeister, Sigristen, Kirchenschreiber). Erhaltungswürdiger Originaleinband aus geprägtem Schweinsleder, Reste der Schliessen.

2

Zinsbuch der Kirche Bülach 1790–1810.



IV A 1: Verzeichnis der Neuner der Kirchgemeinde Bülach ab ca. 1600. Vorliegend die Liste der je zwei Neuner von Bülach. Auf den folgenden Seiten erscheinen die Namenlisten der «äusseren Neuner», nämlich je einer von Winkel, Oberglatt, Oberhasli, Niederhasli, Höri, Niederglatt und Hochfelden.

Politische Stadtgemeinde Bülach

I A Urkunden auf Pergament

154 Pergamenturkunden 1297–1769; darunter: Vidimus 1297 von Schultheiss, Rat und Bürgern der Stadt Winterthur des Winterthurer Stadtrechtsbriefes von 1264 und 1275; Stadtrechtsbrief 1384 von Herzog Leopold von Österreich (für Bülach Rechte wie die Stadt Winterthur); Urkunden 1389, 1398 von Thurgauer Landrichtern betr. Befreiung der Stadt Bülach vom habsburgischen Landgericht; Instrumente betr. Mühle im Jakobsthal 15./16. Jh. und betr. Stadtmühle ab 16. Jh.; Instrumente betr. flur- und wasserrechtliche Belange ab 15. Jh. (z.B. Nutzungsrechtliches im Bezug zu Nussbaumen, Hochfelden, Höri, Bachenbülach, Winkel, Rüti, Oberglatt, Niederflachs); Strassenunterhalt; Urkunden betr. Bauholzzuteilung, Besitz- und Nutzungsrechte, Holznutzen im Schleipfenberg, Strassberg, Höhragen und in Bannhalde ab 15./16. Jh.; von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich ausgefertigtes Öffnungsrecht der Stadt Bülach 1483 (Erb-, Straf-, Bussen-, Vormundschaftsrecht; Bussen- und Rechtskompetenzen zwischen der Stadt Zürich und Bülach; Friedkreis; Leibeigenen- und Genossamenrecht, Schuldbetriebsrecht u.a.m.); Pensionenbrief (sog. Lebkuchenkriegs-Brief) 1516 mit Regelung von Rechten zwischen Obrigkeit und Landschaft in Ausfertigung des 17. Jh.; Ein-

zugsbriefe, so 1562/65 mit Bürgerrechtsstopp für drei Jahre, 1586 mit Bürgerrechtsstopp für sechs Jahre, 1592 für acht Jahre; Urteilsspruch 1588 betr. Verwendung des Oberglatt, Oberhasli, Niederhasli, Winkel, Niederglatt, Höri, Hochfelden und Bülach gemeinsamen Kirchengutes; obrigkeitlich für Bülach erlassene Gerichts- und Ratsordnung 1588; Urkunden zum Brunnenwesen 17. Jh., zu gemeinde- und gutsrechtlichen Ausmarchungen zwischen Bülach, Nussbaumen und Bachenbülach 17. Jh.; Urteilsspruch 1672 im Streit zwischen den Gemeinden Bülach und Bachenbülach betr. angebliche Verpflichtung der Letzteren am Bau des neuen Bülacher Rathauses mitzuwirken (Bachenbülach hat keine Verpflichtung dazu, behält aber Rechte auf dem Rathaus bei); Urkunden 16.–18. Jh. mit bau- und bürger- und einwohnerrechtlichen Belangen und zum Gemeindehaushalt und -gut.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Bau-, güter- und flurrechtliche Belange 17./18. Jh.

II A Akten

15.–18. Jh.; darunter:

Weidgang; Grundzinsen und Zehnten; Wasserrecht, Gewässer, Brunnenwesen; Gemeindemetzgerei; Verhältnis zu Bachenbülach; Stadtmühle; Bürgerrecht; Flur-, Nutzungs-, Eigentumsrechte im Bereich des Höhragen und des Küchelhofes; Kauf- und Schuldbriefe; Nachtwächter-Ordnungen; Steinbruch.

In den Akten eingeordnet:

Nr. 22: «Baubuch über der Stadt und Bürgerschaft Bülach neu erbautem Rathaus» (Baurechnung 1673); Nr. 37: ungebundene Stadtgerichtsbücher 1701–1768, vor allem Streit-sachen um Geldforderungen aller Art, güter-, schulden-, obligationen-, zivilrechtliche Belange, die insgesamt ein reiches Bild des Alltagslebens vermitteln.

III A Jahresrechnungen

Weitgehend vollständige Jahresrechnungen 1654–1798 der Stadt Bülach; vereinzelt Jahresrechnungen der Vogtei Bülach 1638–1661; Schützengutsrechnungen 1795–1798.

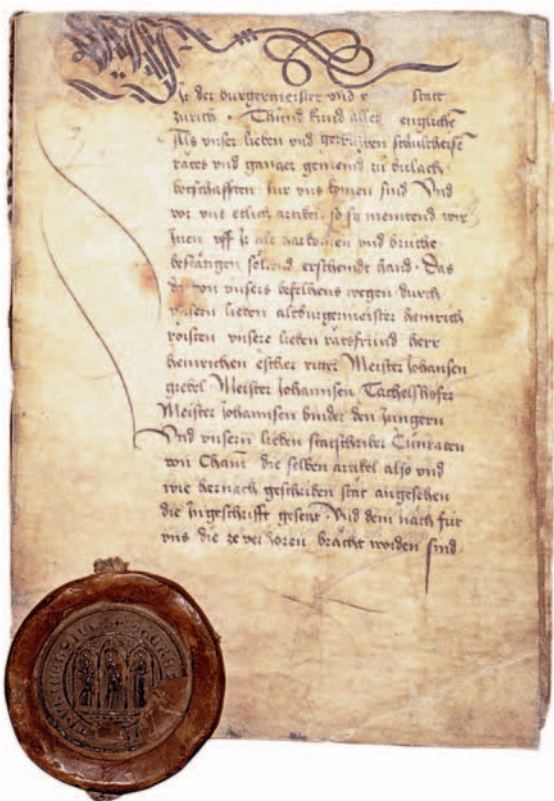
Reiche Gemeindeökonomie, beispielsweise ein Gemeindegut mit Schuldbriefen im Wert von über 37000 lib. und ein Weinvorrat von 600 Saum (ca. 1000 hl) Wein im Jahr 1662. Einnahmen an Geldzinsen und Weinzehnten, Faselstieren (Zuchtstieren), Abzugsgeldern (Kapitalsteuer bei Wegzügen), Einzugsgeldern (v.a. von eingehaarten Frauen), Hintersässengeldern, Ungeld von Wirtschaften und Naturalienverkäufen der Bürger, Bussen; Ausgaben z.B. für Gemeinwerk und Fronarbeit der Bürger, Besoldungen und Arbeitslöhne aller Art, Unterhalt und Betrieb des städtischen Weinkellers, Transportkosten, für baulichen Unterhalt, für die «Hausarmen» der Stadt, für übrige arme, presthafte, vertriebene Personen, für durchziehende Handwerksburschen, Unterstützung für brandgeschädigte, verunglückte auswärtige Personen und Gemeinden, Ausgaben für Bachenbülach. Rechnung 1798: z.T. Spiegelung der revolutionären Ereignisse.

IV A Bände

1

Öffnung 1510 (Kopie 17. Jh.), im Gegensatz zur Öffnung von 1483 (s.o. I A Urkunden), wo eine Art ergänzendes Stadtrecht satzungsmässig festgehalten wird, handelt es sich hier

um Definitionen im Bereich der Flur (Gemeinbesitz, gemeine Rechte, Wege, Strassen, Weidgang); Zusatz u.a. mit plastischen Berichten über den Grenzumfang der männlichen Bevölkerung 1669, 1766, 1809 und 1836.



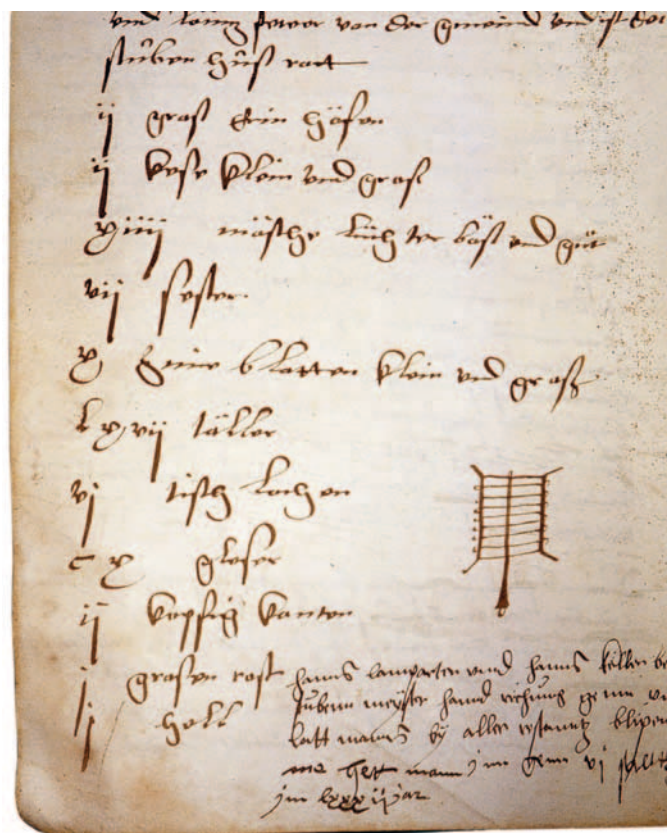
I A 10: Titelblatt des Stadtrechtes von Büllach 1483 mit Sekretiegel der Stadt Zürich. Auf Bitte von Schultheiss, Rat und der ganzen Gemeinde zu Büllach bestätigt die Stadt Zürich, vertreten durch eine fünfköpfige Ratskommission und Stadtschreiber Konrad von Cham, am 9. März 1483 «altes Herkommen und Bräuche» des Städtchens Büllach. d.h. Elemente eines Stadtrechts (Handschrift von Stadtschreiber Konrad von Cham).

2
«Stadtbuch», «Zinsbuch», 1535–1583 (spätere Bezeichnungen)

Inhalt:
Vogtrechnungen (Vormundschaftsrechnungen); Aufzeichnungen verschiedenster Schuldgeschäfte (auch gegenüber der Stadt); Abrechnungen über das Stadtgut; Ablegen der städtischen Rechnung insgesamt und Abrechnungen über Zinsen, Renten, Gülden; Abrechnungen der Zins- und Geld-«Einzieher» der Stadt; «Umgeld» – Rechnungen; Stubenmeister, Inventare des Stuben-Hausrates; Abzugsgelder; Abrechnungen mit dem Obermüller; Verleihung der Stadtmühle; Geldausleihen der Stadt; Kontrolle über gegenüber der Stadt schuldicke Zinsen; Verfahren bei Konkursen.

Originaler Schweinsledereinband, erhaltungswürdig.

3
Steuerbuch: Verzeichnisse der in Ort und Vogtei Büllach erhobenen Steuern für brand- und hochwassergeschädigte Personen, 1626–1680–1742, angelegt 1641 durch Stadtschreiber Andreas Frölich.



IV A 2: Stadtbuch/Zinsbuch 16. Jh. Ausschnitt aus dem Inventar des Stuben-Hausrates 1577 (Gemeindestube). Nebst Häfen, Kesseln, Kannen, Leuchtern, Platten, 77 Teller und 105 Gläsern erscheint auch «1 grosser Rost» mit Skizze dazu. Der Rost erscheint seit 1385 im Stadtsiegel und dient seit 1931 als Stadtwappen. Der Rost erinnert an den heiligen Laurentius, der als Märtyrer geröstet worden und dem die Kirche zu Büllach geweiht war.

4
«Hanndt – Buch [nicht: «Ratbuch»] L. Schultheis und Rethen zu Büllach 1646» (teils unleserlicher Titel auf dem mit einem liturgischen Pergamentfragment überzogenen Einbanddeckel); «hierinn begriffen gemeiner Burgerschaft Amptluth von einem Jar zu dem anderen, Item auch etlicher Sachen, welliche vor Schultheis und Rath verhandlet worden und zu verzeichnen nothwendig gwesen sind...», angefangen am 4. Dezember 1646 durch Stadtschreiber Andreas Frölich: Gemeinderechnungswesen und -ökonomie; Abnahme der Jahresrechnung; Stellenbeschrieb und Besoldung des Stadtknechts, Verzeichnisse der städtischen Beamten und Amtleute, Verleihung der Hanf- und Weinzehnten; Steuern für Brand- und Unwettergeschädigte; Haltung des Zuchtstiers; Aufnahme von Neubürgern; Verpachtung von Gemeindegütern; Armensteuer; Militärwesen, Flurwesen; Brunnen- und Bauwesen; Besoldungen, Tagelöhne; Gemeindeorganisation usw.; 1645–1667.

5 und 6
Urteilprotokolle der Vogtei Büllach 1734–1763, angelegt u.a. durch Landschreiber Anton Lavater.

7, 9 und 10
Verwaltungsbücher der Stadt Büllach: Umgeld- und Bussenbuch 1750–1767; Besoldungsbuch 1766–1775; Umgeld- und Stadtkellerbuch 1778–1798.

8, 12a und 12b
Gerichtsbücher und -protokolle des Stadtgericht Bülach 1765–1774, 1782–1793, 1796–1798.

11 und 13
Rats- und Gemeindeprotokolle der Stadt Bülach 1782–1798.

Bemerkung: Durch schlechte Lagerungsverhältnisse (vor 1962) hat das Archivgut der historischen Stadt Bülach stark durch Feuchtigkeit gelitten, Pergamente und Papiere sind teilweise bis zur Unkenntlichkeit der Schrift beschädigt. In den frühen 1990er-Jahren hat die Stadt Bülach restauratorische Rettungsarbeiten vornehmen lassen. Die noch vorhandenen Ratsprotokolle des späten 18. Jh. sind ganz offensichtlich Reste einer einst umfassenden, heute nicht mehr vorhandenen Protokollüberlieferung.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dietlikon

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde: Zinsbrief 1554 betr. eine Kernengült zugunsten der «Kirche oder Kapelle» zu Dietlikon.

II A Akten

darunter:

Zinsrodell der Kapelle Dietlikon 1565; Holzbezug für Pfarrhausbau und Holznutzenbeschränkung für Pfarrer 1681; Dorfwachen Dietlikon und Rieden 1705; Rechnungsstellung des Pfarrers für Besoldung und Spesen, Rechnungszettel und Quittungen für Bau- und andere Ausgaben Schulhaus Rieden und Kirche Dietlikon 18. Jh.; Listen armer und almosenbedürftiger Schulkinder um 1780; Sammlung der gedruckten Bettagsmandate 1754–1797, Hirtenbrief 1798.

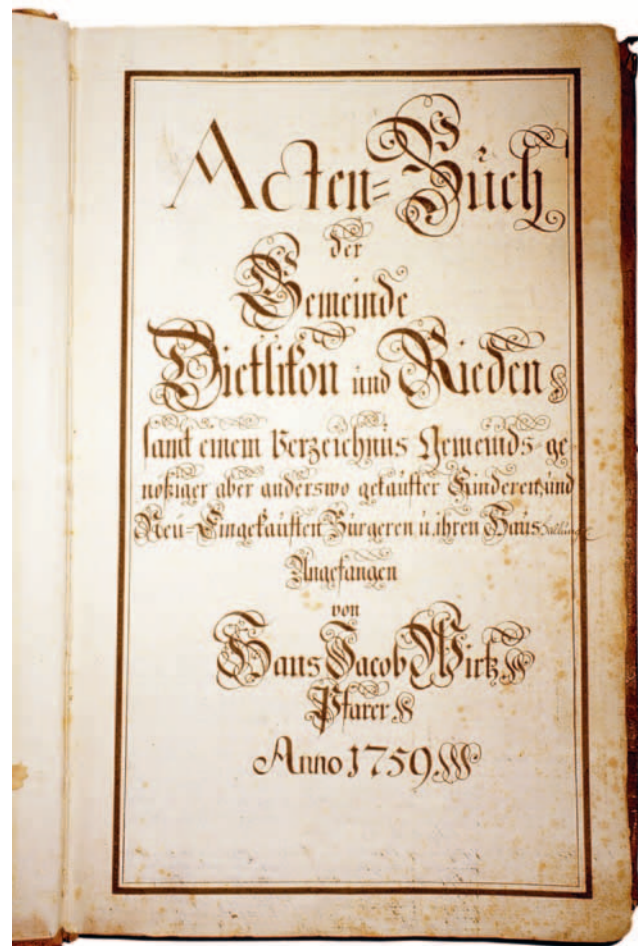
III A Jahresrechnungen

Rechnung der Kirchenpfleger der Kapelle Dietlikon 1566; Rechnungen 1678, 1692 und 1702–1798 (mit Lücke v. a. 1713–1728): Ansehnliches Kirchgemeindegut, gestützt vor allem durch Geldzinsen ausgeliehener Kapitalien; übliche Ausgaben an Besoldungen, Sporteln für Pfarrer, Sigrist, Hebamme, Schulmeister, Kirchenpfleger; Ausgaben für fremde Arme und Brandgeschädigte, für heimische Arme (mit Namenlisten); verschiedenste Bauausgaben.

IV A Bände

1

«Acten-Buch» der Gemeinde Dietlikon und Rieden, angelegt 1759; Protokoll 1759–1878 des Stillstands der Kirchgemeinde Dietlikon-Rieden; Angaben zur Ortschronik (1596–) 1874; Beschreibung der Schulen zu Dietlikon und Rieden 1759; Verzeichnis der neueingekauften Bürger mit ihren Haushaltungen 1746–1783; Brand- und Liebessteuern 1801–1840.



IV A1: Titelblatt «Acten-Buch der Gemeinde Dietlikon und Rieden», angelegt 1759.

Politische Gemeinde Dietlikon

I A Urkunden auf Pergament

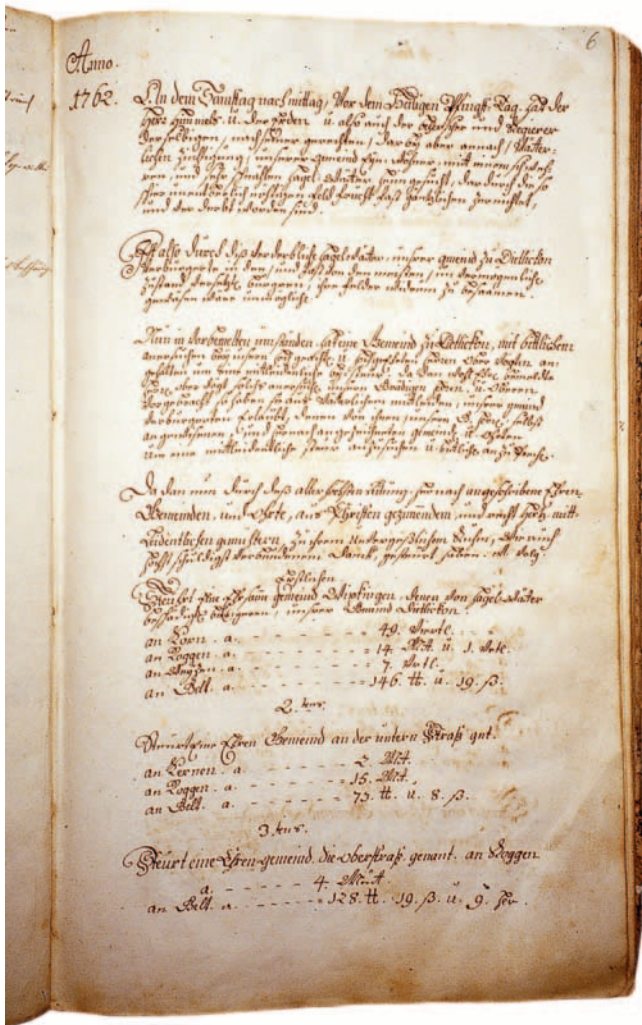
5 Urkunden 1492–1822; darunter:

Urkunde 1492 mit Versicherung eines Erblehenzinses gegenüber der St.-Nikolaus-Kapelle zu Rieden (1907 im Staatsarchiv unter C V 3 Sch. 3b deponiert); Tauschvertrag 1552 um Ackerland und Hofstatt zwischen der Gemeinde Rieden und dem Schmied daselbst; Pergamenturkunden zur Zehntenablösung 1822.

II A Akten

darunter:

Obrigkeithliches Urteil 1559 betr. Verwendung des Ertrags des von der Gemeinde Dietlikon in der Allmend angebauten Rieds (Verkauf der Früchte für Geldvorrat in Zeiten der Teuerung, das Stroh wird ebenfalls verkauft und nicht unter die Bürger verteilt); beglaubigte Kopie 1782 eines Rechtsinstruments 1642 welches die Wasserrechte der Herzmühle der Glatt und des Kriesbaches vor Nutzung durch Wässerung schützt; Kaufbriefe 1617, 1705, 1767, 1791 mit Kauf von Wald und Zehntenrechten; Ordonnanzscheine des Quartiers Höngg für einzelne Bürger spätes 18. Jh.; umfassende Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate 18. Jh.



IV A 1: Protokolleintrag: Am Samstagnachmittag vor Pfingsten 1762 ruiniert ein Hagelwetter die künftige Ernte auf den Feldern von Dietlikon. Damit die Unvermögenden zu Saatgut kamen, wurde durch die Obrigkeit eine (freiwillige) «Steuer» erhoben. Unten sind die Beiträge von Wipkingen, Ober- und Unterstrass in Kernen, Roggen, Weizen und Geld aufgelistet.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen 1702–1798 mit Lücken (z.B. 1710–1728); nur geringe Gemeindeökonomie, interessant jedoch der Verkauf von Holz, Gras, Erde, Kirschen, Eicheln u. a. m. ab dem Gemeindegut.

IV A Bände

1
Sammelband: Verzeichnis der von 1738–1838 durch die Bürger der Gemeinde Dietlikon aufgebrauchten «Steuern» für Brand- und Unwettergeschädigte in Gemeinden der Region; Verzeichnis der andererseits von verschiedenen Gemeinden für Dietlikon aufgebraachten Spenden im Gefolge des Hagels von 1762; Marchenbeschreibung 1782; Protokoll der Gemeindeversammlungen 1799–1839.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Eglisau

I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1594–1690; darunter:
Turmknaufbrief 1594 (im Kirchturm anlässlich der Errichtung des Turmhelms am 20. Juni 1594 deponiertes Erinnerungsdokument, verfasst durch den Pfarrer mit Angabe der Namen der Räte usw., der Korn- und Weinpreise sowie Anrufung der Gnade Gottes); Turmknaufbrief in Erinnerung an die 1688 erfolgte Renovation des Kirchturms.

II A Akten

darunter:
Bevölkerungsstatistik Eglisau 18. Jh.; gedruckte Bussgebete 18. Jh.; div. Schulakten wie Schülerverzeichnisse und Kontrolllisten von Diakon Weber 1795/99, Schulordnung; übliche Ehe- und Paternitätsangelegenheiten 18. Jh.; Mannschaftsetat 2. Hälfte 18. Jh.; Zinsurbar der Kirche 1646.

III A Jahresrechnungen

Lediglich eine Rechnung 1798/99 überliefert.

IV A Bände

1a
Stillstandsprotokolle 1673–1721, eingeleitet durch Abschrift der allgemeinen Stillstandsordnung 1656 und ihren späteren Revisionen; hinten im Band: Kontrollliste 1715–1721 der Daten



I A 1: Turmknaufbrief der Kirche Eglisau 1594. Das Dokument bezeugt, dass am 20. Juni 1594 der neue «Helm auf den Kirchturm» gesetzt wurde. Das pergamentene Dokument, das durch die Jahrhunderte lange Aufbewahrung im Turm stark gelitten hat, nennt die Ratsmitglieder zu Eglisau, die 1594 amtierten, und überliefert die Kernen- und Weinpreise. Am Schluss, hier auf der Abbildung, eine wohl heimlich vorgenommene Verewigung durch den Sigristen, als er den Brief im Knauf deponierte: «Und was der silt Heinrich Wirtt Stuben knecht und Sigeryst und der Brieff mitt siner hand darin gleid //: 15 .. 94».

geschlossener Ehen und der Niederkunft von Kindern (Kontrolle des vorehelichen Beischlafs).

1b
Stillstandsprotokolle 1721–1757.

2
1527 angelegtes Zins- und Rechnungsbuch des Spendamtes Eglisau: Zinsen, Zinskontrolle 16. Jh.; Protokolle der Rechnungsablage unter Angaben von Restanzen und Saldi 1527–1659 (erhaltungswürdiger Originaleinband des 16. Jh. aus geprägtem Schweinsleder).

3a 1 und 3a 2
Zwei Ausfertigungen des Zinsurbars der Kirche Eglisau, 1662, ein Exemplar mit dem Siegel von Landvogt Bürkli bekräftigt.

3b
Urbar des Spendamtes Eglisau über den Grundzins zu Hüntwangen 1739.

3c
Urbar der Schule Eglisau über den Grundzins zu Hüntwangen 1739.

4
1716 aus Anlass des Neubaus der Kirche Eglisau angelegtes «Protokoll der Kirchenörter» mit Nachträgen bis ca. 1799.

5
1760 erfolgte Revision des Kirchenörter-Verzeichnisses von 1716 mit Nachträgen bis ca. 1805.

6
«Ausführliche Beschreibung» 1717 von Pfarrer Hug aus Anlass des Neubaus der Kirche 1716: Historischer Abriss über Bau von Kirche und Turm 1715/17; Verzeichnis der am Bau beteiligten Werkmeister und der für den Bau zusammengelegten Sondersteuer; ausführliche Bauabrechnung (inkl. Transkription durch a. Pfarrer Brassel 1962/65).

Politische Gemeinde Eglisau

I A Urkunden auf Pergament

23 Urkunden 1344–1707; darunter:
Kaufbrief 1344 um einen Hof zu Stetten (D); Kaufbrief 1357 um den einem Schaffhauser Bürger eigenen Hof zu Rafz; Instrument 1399 mit Verzicht von Hans von Tengen als Freiherr zu Eglisau auf Fäll- und Erbschaften gegenüber den Einwohnern Eglisaus; Verkauf 1461 von Höfen und Gütern durch Konrad von Fulach an die Pfarrkirche Liebfrauen zu Eglisau; Zinskaufbriefe 15./16. Jh.; Urkunde 1478 mit Handänderung von Zehntenrechten ab Weinberg Halde zu Eglisau; Zinskaufbrief 1478 der Sebastians-Pfrund zu Eglisau; Verkauf 1522 des Hofhauses mit Garten am Kirchhof durch die Stadt Zürich an die Gemeinde Eglisau; Kaufbrief 1536 mit Handän-

derung von 200 Jucharten Holz und Feld des dem Kloster Wettingen zustehenden Hofes auf dem Rafzerfeld; obrigkeitliche Bestätigung 1546 bezüglich der gleichen Rechte und Pflichten der Einwohner der Pfarrgemeinde innerhalb und ausserhalb der Stadt Eglisau, inkl. Beitragszahlung der ausserhalb Wohnenden an die Stadtwache; obrigkeitliche Bestätigung 1558 der Befreiung der Eglisauer von der Hühnerabgabe gegenüber der St.-Lorenz-Kirche zu Bülach; obrigkeitlich erlassene Besserung 1569 des Erbrechtes für Eglisau, Rafz, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen und Glattfelden; Loskauf 1593 von Teilen des kleinen Zehnten durch Eglisau; obrigkeitliche Genehmigung 1630 für einen zusätzlichen Markt an St. Georg-Tag; Verordnung 1704 betr. Ausübung des Metzgereigewerbes infolge eines Streites zwischen den Metzgern und den Wirten zu Eglisau; Instrument 1707 mit Schutz der Metzgereigerechtigkeit von Eglisau gegenüber eigenständigem Betreiben des Metzgereigewerbes zu Wil, Hüntwangen und Wasterkingen.

9 Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinde Tössriedern 1530–1706, darunter:
«Maierodel oder Öffnung» von Tössriedern 1530 (Pergamentheft: insbesondere Flur-, Weg- und Marchenbeschreibung, Selbstverwaltung im Flurbereich); Spruchbriefe um Weidgerechtigkeit und -rechte von Eglisau und Seglingen in Bezug auf Tössriedern 1530, 1606, 1641, 1703, 1706; Bestätigung 1595 des Verkaufs des kleinen Zehntens zu Tössriedern ca. 1555 an einen Hofbesitzer daselbst.

I B Verträge auf Papier

darunter:
Kopiale Auszüge betr. das Eglisauer Abzugrecht 17. Jh.; Kauf 1666 des Steinbruchs in der Töss durch Eglisau von der Gemeinde Rorbas; Verifizierung 1710 eines verlorenen Weidgangbriefes zu Tössriedern; Urteil 1713 betr. Handhabung der Metzgereigerechtigkeit zwischen den Metzgermeistern und den Wirten zu Eglisau; Verleihung der Ziegelhütte 1724; Dokumente 18. Jh. mit Kauf, Tausch von diversen Grundstücken durch die Stadt Eglisau.

II A Akten

darunter:
Weinrodel 1624 und 1636 (Abgeltung von Schulden gegenüber der Stadt in Wein); Brandsteuerrodel 1677; Um- und Hausgeldrechnungen 1700–1707 (Angaben zu Umsätzen des Getreide-, Salz- und Weinhandels); «kleines Ratsprotokoll» 1788–1803 (inkl. Beschreibung von Kriegereignissen 1799).

III A Jahresrechnungen

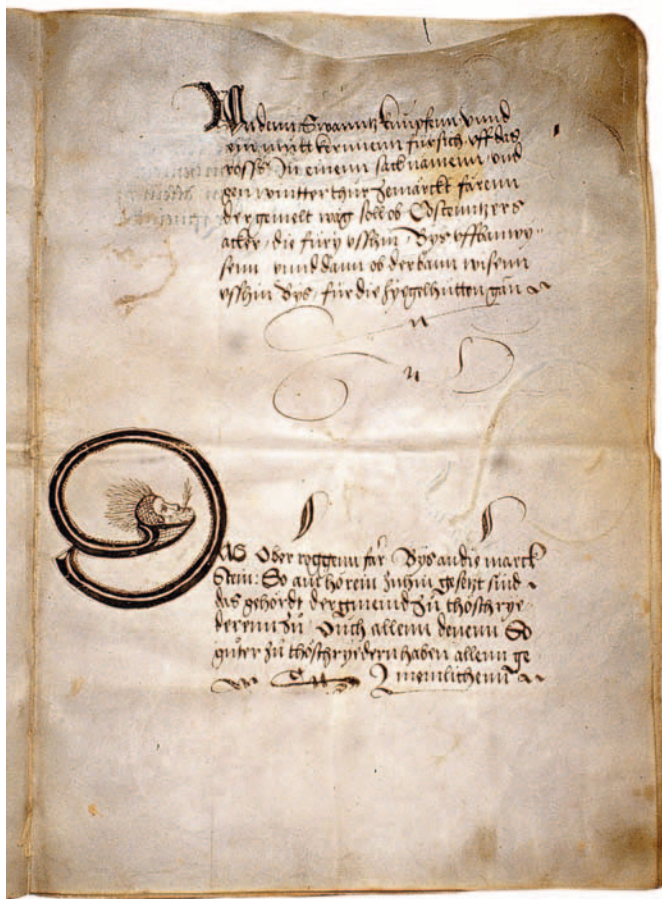
«Baumeister-Rechnungen» (= Bürgermeister-Rechnungen) 1663–1798 (mit Lücken):
Einnahmen wie Hausgeld und Umgeld (Umsatzsteuer von Salz- und Getreidehandel im oberen und unteren Kaufhaus und Salzhaus); Umsatzsteuer von gemahlenem Mehl der Müller, von den Tavernen- und Schenkwirten, Metzgereizinsen, Ziegelhütten-Zins; Verkauf von Holz und Heu; Verkauf von Wein; Bussengelder; Standgelder der drei Jahrmärkte; Abzugsgeld (Kapitalabzugsteuer), Einzugsgeld eingehirateter Frauen; Ehrengeschirr (Stiftung von Silberbechern anlässlich von Wahl in Ämter); umfangreiche Ausgabenwirt-

schaft eines kleinstädtischen Haushalts, inkl. verzweigtes Bauwesen, Armenwesen.

Rechnungen des Seckelamtes 1711–1798, nur für wenige Jahrgänge überliefert (das Seckelamt war zuständig für die Verwaltung der Schuldbriefe und die Einnahmen der entsprechenden Schuldzinsen und überwies das Bargeldsaldo in die Baumeister-Rechnung; es zog zudem von Zinspflichtigen Wein gegen Bargeld ein, um ihn im Stadtkeller zu lagern).

IV A Bände

1
 Stadtbuch, angelegt um Mitte des 18. Jh.
 Kompilation, Sammlung, Abschriften von Urkunden, Beschlüssen, Ordnungen zu Verfassung, Recht, Verwaltung, Gemeindeökonomie, Flurwesen, Gewerbeswesen, Verteidigungswesen, Schul- und Kirchenwesen, Sittenwesen usw. der Stadtgemeinde, den Zeitraum 1472–1729 (–1772) umfassend.



IA 1: Urkunde der ehemaligen Zivilgemeinde Tössriedern mit einer Initiale im «Maierodel oder Öffnung» von 1535. Es handelt sich um eine flurrechtliche Bereinigung zwischen den Dorfgemeinden Tössriedern und Seglingen, eine Bereinigung, die auch auf dem Hintergrund der Zugehörigkeit der beiden Gemeinden zu verschiedenen Landvogteien zu verstehen ist (Tössriedern: Grafschaft Kyburg, Seglingen: Herrschaft Eglisau). Die erneute vorliegende Niederschrift der Öffnung wurde notwendig, weil das ursprüngliche Öffnungsdokument verloren gegangen war. Ausdrücklich wird vermerkt, dass die vorliegende Neuauflage dann ungültig sein würde, wenn das alte Dokument wieder auftauchen sollte.

- 2
 Zinsurbar des Spendamtes Eglisau 1605.
- 3
 Protokolle 1639–1737 über die Abnahme der Baumeister-Rechnung (Bürgermeister-Rechnung) vor dem Rat und dem Landvogt zu Eglisau unter Angabe der einzelnen Rechnungsposten.
- 4.1 und 4.2
 «Rats-Erkenntnisse von Buwmeister [Bürgermeister] und Rat zu Eglisau», 1666–1779–1811.
- 5.1 und 5.2
 Kopien der Stadt Eglisau zustehender Schuldbriefe, angelegt um 1700 und 1728.
- 6
 Verzeichnis 1714 der dem Schloss Eglisau zuständigen Leibeigenen zu Jestetten, Trasadingen, Unterhallau und Gächlingen.
- 7
 Protokolle mit vor dem Gericht zu Eglisau getätigten notariellen Geschäften (Verkäufe von Grundstücken, Hypothekengeschäfte usw.) 1719–1761.

**Evangelisch-reformierte
 Kirchgemeinde Embrach**

II A Akten

«Kirchenordnung, welche bei Anlass der auf den 20. Augustmonat 1780 feierlichen Einweihung der neuerbauten Embracher Kirche zu jedermanns Verhalt ab offner Kanzel und hernach alle Jahr unfehlbar einmal vor gesammeltem Stillstand verlesen werden soll»; Hauptrechnung des Kirchenbaus 1780; div. notarielle Instrumente 18. Jh.

IV A Bände

- 1
 Verzeichnis der Kirchenstühle und ihrer Inhaber in der 1780 neu erbauten Kirche, inkl. Nachträge bis 1863 und Zusammenstellung der Bauausgaben 1780.
- 2
 Eine 1817 durch Pfarrer Johann Heinrich Müller erstellte Kopie des Verzeichnisses der Kirchenstühle von 1780.

Politische Gemeinde Embrach

I A Urkunden auf Pergament

23 Urkunden 1459–1644, teilweise durch Feuchtigkeit bis zur Unleserlichkeit zerstört, in den 1990er-Jahren nach Möglichkeit restauriert; darunter:

Steuerentscheid 1459 des Zürcher Rates im Streit zwischen den Gemeindegossen zu Embrach einerseits und den zwischen Töss und Limmat sesshaften sog. Ausschiedlingen des Stiftes Embrach andererseits; Letztere haben sich an der Steuer, ein Pfand des Hauses Österreich, gegenüber der Stadt Konstanz, zu beteiligen und eigene Steuermeier zu bestellen; Urteilsspruch 1490 zwischen Privaten betr. Nutzung und Rechte von Mühlewuhr und Wässerung; Urkunde der Stadt Konstanz 1516 betr. Ablösung der habsburgischen Steuer gegenüber der Stadt Konstanz; Handänderungen betr. Höfe Oberbetzental und Baltensberg 1527 und 1528; Verkauf 1533 der Badstube durch die Gemeinde mit Angaben zum Betrieb; Spruchbrief 1549 zwischen den «Reichen», den «Bauern», einerseits und den «Armen», den «Tauern», andererseits betr. Beitragszahlung und Nutzung des von der ganzen Gemeinde erworbenen und zur Allmend umgewandelten Hofes Oberbetzental; Spruchbrief 1556 zwischen der Gemeinde Embrach und dem Hof Niederbetzental betr. Eichelmast der Schweine; Geldaufnahme 1570 von 500 Gulden durch die Gemeinde (als Pfand wird u.a. das Gemeindegut mit 850 Jucharten Acker, Wiese, Weide, Wald aufgeführt); Einzugsbriefe 1595, 1617; Kauf 1608 des Hofes Illingen durch die Gemeinde.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Geldaufnahme von 400 Gulden durch die Gemeinde 1746 mit Unterpfand des Gemeindehauses und der Gemeindegemeinschaft.

II A Akten

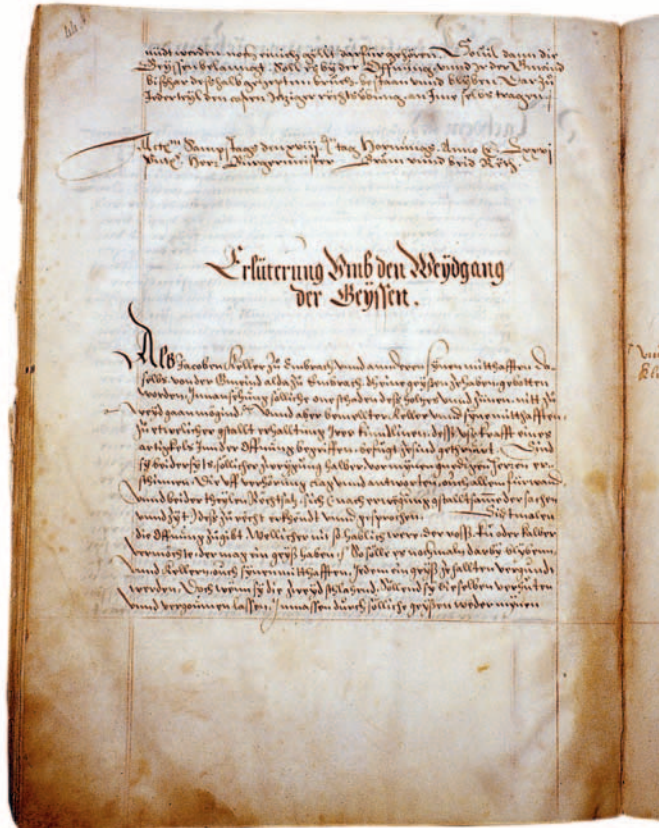
darunter:

II A 3: Öffnung des Jahres 1551 mit Nachträgen bis 1618. Diese Öffnung ist eine Neuschöpfung unter Beizug sämtlicher angrenzender Gemeinden und Höfe und widmet sich exemplarisch der Organisation der Gemeinde, der Nutzung und der Flurverwaltung; II A 5: 1994 zum Vorschein gekommener Posten verschiedener Akten 16.–19. Jh.: u.a. Unterhalt der Landstrasse im Bereich der Kohlschwerzi durch die Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Dättlikon, Embrach und Rorbas 1556; Zuwanderungsstopp in die Gemeinde 1556; Kauf des Hofes Baltensberg durch die Gemeinde 1635; Bürger- und Nutzungsrecht der Hofbewohner Unterbetzental 1697/98.

IV A Bände

1

«Urbar oder Zinsbuch der Gmeind Embrach, erneuert... 1677»: Kernenzinsen ab dem Brand-Weingarten und dem Weingarten am «neuen Berg» usw., ab Einfängen und ab den Voster-Äckern, von den Reben im Trynenmoos bzw. Silberberg und vom Guldinberg, von den Reben «in Dalmatia»; Schuldzinsen der Gemeinde ab insgesamt 5400 Gulden Schulkapital gegenüber verschiedenen Gläubigern; Verteilung dieser Zinslast auf verschiedene «Träger»; interessante Verzeichnungen, Notizen und Protokolle 1686–1695 betr. Nutzung



II A 3: Nachtrag von 1581 in der Öffnung von 1551: Schiedsspruch «um den Weydgang der Geyssen». Jakob Keller und Mithaften ist wegen der Schädigung des Waldes und der Zäune das Halten von Ziegen von der Gemeinde untersagt worden. Da aber die Öffnung bestimmt, dass derjenige, der nicht hablich genug ist, Pferde, Kühe oder Kälber zu halten, eine Ziege haben kann, wird Keller und anderen erlaubt, weiterhin je eine Ziege auf den gemeinen Weidgang zu treiben. Doch müssen die Tiere gehütet werden und dürfen keinen Schaden im obrigkeitlichen Hardwald und anderswo verursachen. Keller und Mithaften benötigen Ziegen «zur Erhaltung ihrer Kindlinen».

der sehr umfangreichen gemeindeeigenen Höfe, Fluren und Wälder (Oberbetzental, Graspelhof, Hardrütenen, Illinghof, Oberbalsberg, u.a.m.) u.a. mittels Aufteilung zu Ackerland an die Gemeindebürger; Umwandlung des Gemeindeguts bei Neueinbürgerung in Geldzahlungen an die Einwohner 1767; Neubesetzung der Mühle Illingen 1770.

2

«Marchenbuch der Gmeind Embrach» 1678: Beschreibungen der Flurmarchsteine durch den Untervogt, die vier Dorfmeier und den Seckelmeister (Letzterer wohl als Schreiber); ergänzt und fortgesetzt bis 1699 und 1800–1813.

3

Urteibuch des Jahrgerichts der Landvogtei Kyburg zu Embrach 1652–1797 und Protokollnotizen der Munizipalgemeinde 1800–1806; eingangs Nennung der zwölf Landrichter. Schützenswerter, jedoch schon stark zerstörter Einband mit liturgischem Fragment.

4 und 6

Revidierte Zinsbücher, angelegt 1736 und 1786: Angabe der zinstragenden Kapitalien der Gemeinde und Zinskontrolle 1691–1800.

5

Bussenbuch 1740–1772: Verzeichnis der von der Gemeinde verhängten Bussen für Flurvergehen und Holzfrevel.

Ehemalige Armengemeinde

Almosenordnung der Kirchgemeinde Embrach 1616, 1650, 1765; Almosenverzeichnisse 1692–18. Jh.; Zugscheine in Konkursen 18. Jh.; Almosenrechnungen der Kirchgemeinde 1693–1796: vergleichsweise beträchtliches Armengut, Ausgaben der «Monatsgelder» nur summarisch, Ausgaben an Tischgeldern für Verdingkinder unter Angabe der Namen; Ausgaben für Bücher und Schulmeister; Einnahmen vom Einkauf auswärtig stammender Ehefrauen und von Legaten.

Politische Gemeinde Freienstein

I A Urkunden auf Pergament

7 Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinde Freienstein 1540–1605; darunter:

Obrigkeithlicher Entscheid 1540 betr. Abfluss des die Landgüter schädigenden Wassers nicht mehr Richtung Rorbass, sondern Richtung Dättlikon; Urteilsspruch 1550 zwischen der Gemeinde Freienstein und einem Bürger daselbst u. a. betr. Aufhebung von durch diesen angemasteten Sondernutzungsrechten im Bereich der Allmend und der gemeinen Flur; Kompromiss 1566 zwischen Bauern- und Tagelöhnerpartei betr. Halten von Ziegen und Einschlagen von Weidewiesen durch die Bauern in Allmend und Gemeinwerk; Kompromiss um Bauweg 1575 zwischen der Gemeinde Freienstein und Rorbaser Einwohnern als Folge neu eingeschlagener Reben im Häggaller; Einzugsbriefe für die «Gemeinde Rorbass am Freienstein» (= Freienstein) 1582 und 1623; Öffnung der «Gemeinde Rorbass am Frygenstein» (= Freienstein) 1605.

1 Urkunde der ehemaligen Zivilgemeinde Teufen: Appellationsurteil 1742 betr. Klärung der gegenseitigen gemeinde- und einzugsrechtlichen Beziehungen von Hinterteufen und Mettmunteufen, die sich von einst drei Höfen zu je einem Gemeindegebilde entwickelt hatten.

II A Akten

Akten der ehemaligen Zivilgemeinde Freienstein; darunter: 1680 erneuertes Verzeichnis 1598 der in der Allmend Rahnenacker neu eingeschlagenen Reben und der entsprechenden Zinszahlungen an die Gemeinde; Urteilsspruch 1718 u. a. betr. Mitbenützung des Rorbaser Steinbruchs durch Freienstein; Brunnenstube im Oberhof 1735; div. Marchenbeschreibungen 18. Jh.

Akten der ehemaligen Zivilgemeinde Teufen, darunter: Grenzziehung zwischen dem Wald von Hinterteufen und der Allmend von Mettmunteufen 1710; Akten wie Gerichtseinladung nach Zürich im Umfeld der Appellation 1742 (s. o. I A); Ausscheidung 1791 von bisher gemeinsamen Nutzungen der Gemeinden Hinter- und Oberteufen.

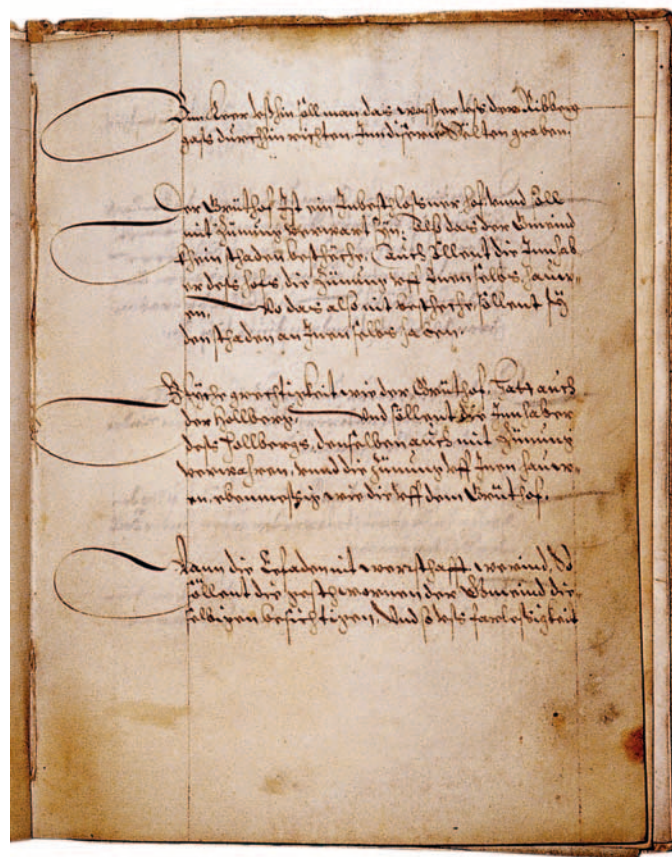
III A Jahresrechnungen

Ausgaben-/Einnahmenrodel der Gemeinde Hinter- und Mettmunteufen 1755; Gemeinderechnungen Mettmunteufen 1789, 1790, 1791, 1793, 1794.

IV A Bände

1 und 2

Je ein Band Grundzinsbereinigung zu Rorbass 1733, besiegelt mit dem Sekretsiegel der Stadt Zürich.



I A 6: Öffnung der «Gmeind Rorbis am Frygenstein» 1605. Die Gemeinde Freienstein wurde bis 1800 als Rorbass am Freienstein oder gar Rorbass ennet der Töss bezeichnet. Sie war jedoch seit je eigenständige Flurgemeinde, die mit der Neuordnung 1798 f. zur politischen Gemeinde wurde. Die alten Flurgemeinden lebten bis 1958 in gewandelter Form als Zivilgemeinden Freienstein und Teufen weiter.

Im vorliegenden Ausschnitt der Öffnung werden die Höfe Grüthof und Hollberg als selbständige Flurbezirke, als «inbeschlossene» Höfe definiert. Entsprechend sind sie verpflichtet, ihre Flur gegenüber der Gemeindeflur einzuzäunen, damit diese vonseiten der beiden Höfe nicht zu Schaden komme.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Glattfelden

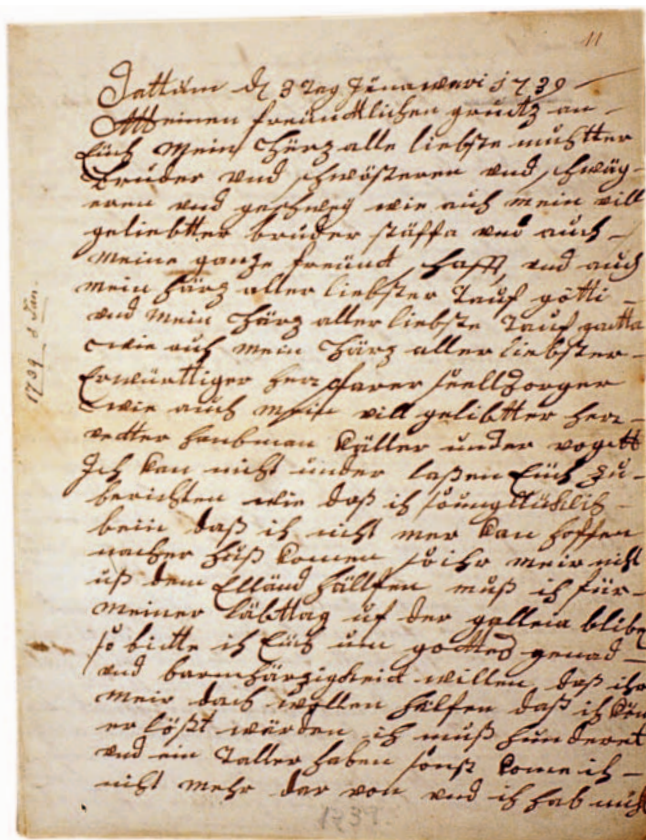
I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde: Spruchbrief 1645 betreffend Pflicht der Einwohner von Tössriedern zur Entrichtung des Heu-, Emd- und Obstzehntens an die Pfarrpfund Glattfelden (Ablösung der realen Zehnten durch eine Pauschalsumme).

II A Akten

darunter:

Baulicher Unterhalt von Pfarrhaus und Kirche 17./18. Jh.; umfangreiche Akten, Verzeichnisse zu Einkünften, Zehntenrechten sowie Grundzinsen und Zinsen der Pfrund 16.–18. Jh., in einer Kappeler Urkunde von 1407 eingebundenes Rechnungsbüchli 1534–1547 von Pfarrer Rudolf Gwerb, bis 1541 betreffend Pfrund Rifferswil (sic), darnach Pfrund Glattfelden, sowie mit einem ausführlichen Pfrundrodel von Pfarrer Matthias Spiller 1599 f.; Kopien von Korrespondenz und Auszüge von Pfarrer Brennwald betr. Rechtsverhältnisse bezüglich des Kollaturherrn (Domstift Konstanz) um 1700; Stillstandsprotokolle 1692–1740; Sammlungen von Mandaten und Entscheiden von Landvogt und Obrigkeit 17./18. Jh.;



II A 13: Schreiben von Hans Meyer von Glattfelden vom 3. Januar 1739 von der Galeere an seine Angehörigen (Mutter, Geschwister, Schwager, Schwiegereltern), seine Verwandtschaft, an seine Taufpaten, an Pfarrer Huber und an Vetter Untervogt Hauptmann Keller. Wegen einer Kleinigkeit ist er auf dem Rückweg aus holländischen Kriegsdiensten in Frankreich zur Galeerenstrafe verurteilt worden. Um sich loszukaufen, braucht er 101 Taler. Er bittet flehentlich um Hilfe. Man solle sein Gütle schätzen lassen und verkaufen bzw. durch die Geschwister auskaufen lassen, damit er zum Geld gelange. Er habe schon vor zwei Monaten geschrieben, sei jedoch ohne Antwort geblieben. Offenbar glückte die Auslösung damals nicht. Meyer mit der Sträflingsnummer 14937 schrieb noch bis 1742 bittend nach Glattfelden. Auch der Rat in Zürich beschäftigte sich mit dem Fall. Es wurde offenbar Geld gesammelt. Mit Schreiben vom 21. Mai 1742 bat Meyer den Pfarrer um die Zusendung des Geburtsscheins.

Ordnungen für Trottmaster und Stillstand 17. Jh.; Eid der Ehegaumer 1711; Liste der Auswanderer nach Carolina 1738/43; Briefe des Galeerensträflings Hans Meyer 1739/42; Haushaltrödel 18. Jh.; umfassende Sammlung ehegerichtlicher Akten 1676–1798.

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1668–1728 (mit grossen Lücken).

IV A Bände

1

«Christliche Gebethe, Ordnungen und Gebräuche bey Verrichtung des Gottesdienstes in den Kirchen der Stadt und Landschaft Zürich» (Druck 1769).

Politische Gemeinde Glattfelden

I A Urkunden auf Pergament

40 Urkunden 1497–1699 (seit 1888 im Depot des Staatsarchivs); darunter:

Spruchbrief 1497 betr. Abgrenzung des Weidgangs zwischen Seglingen und Glattfelden (insbesondere des Ackerets) und betr. gemeinsamen Weidgang (auf der Stoffelweide); obrigkeitlicher Beschluss 1499 betr. Zuteilung zum kriegerischen Auszug verschiedener Dörfer der Grafschaft Kyburg (Reisepflicht mit dieser Grafschaft und nicht unter dem Banner der Stadt Zürich) und von Glattfelden (reisepflichtig mit der Herrschaft Eglisau) und von Hettlingen (reisepflichtig mit der Stadt Winterthur); Spruchbrief 1509 um den Weidgang mit Schweinen (Ackeret) zwischen Glattfelden und dem eingeschlossenen Hof Zweidlen (dessen Besitzer 80 Schweine aufreibt); weitere Rechtsinstrumente zu Weidgangregelungen (bezüglich Seglingen 1512, 1517; bezüglich Windlach 1532, 1537, 1550; bezüglich Rheinsfelden 1543; bezüglich Zweidlen 1595; bezüglich Hochfelden 1665); Einzugsbriefe 1544, 1574, 1611, 1677 (Letzterer für zuziehende «Weiber» aus dem Schaffhauser Gebiet); verschiedene flur-, weg- und nutzungsrechtliche Regelungen 16. Jh. innerhalb des Bannes Glattfelden wie Ausschluss von der Weidgenössigkeit der zu Glattfelden Güter besitzenden Angehörigen des Geschlechts von Landenberg zu Greifensee bzw. ihrer Lehenmeier zu Glattfelden; obrigkeitliches Appellationsurteil 1562, welches die Forderung der Tagelöhnerpartei zu Glattfelden stützt, dass nur die Hofbesitzer (und nicht das Gemeindegut) das Weihachtsholz an den Landvogt zu Eglisau zu entrichten habe; «Geisenbrief» 1576 (Urteilspruch im Streit zwischen der Minderheit der Bauern und der Mehrheit der Tagelöhner, wonach den Tagelöhnern, die keine Kuh zu halten vermögen, das Halten einer Ziege gestattet wird, auch gemeinderechtlich interessant); Bestätigung 1603 des Landvogtes zu Eglisau bzw. der Obrigkeit 1662 des Rechts für Glattfelden, entsprechend dem Eglisauer Stadtrecht, ebenfalls ein Abzuggeld von 5 Prozent des Vermögens von wegziehenden Bürgern zu erheben (zuhanden der fälligen Steuer an die Obrigkeit; gleiches Abzugrecht für die Gemeinden des Rafzerfeldes); Sonderregelungen zum Abzugsgeld 17. Jh.; Spruchbrief 1613 betr. Sonderregelung des Abzugsgeldes für das grosse Vermögen des Wirtes zu Rafz; Kaufbrief 1637 mit Verkauf des Gemeindehauses mit Inventar an Metzgermeister Fryg (unter Vorbehalt gewisser Nutzungsrechte); «Rechtspruch-Brief der Gmeind zu Glattfelden» 1663 (Rechtskräftigkeit von gegenüber der Gemeinde bestehenden Schuldposten gemäss

«sonderbarem Büchli» und gemäss Schuldbriefen); obrigkeitlicher Beschluss 1671 zur Ausscheidung der Gerichtskompetenzen zwischen der Landvogtei Kyburg (Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit in 21 namentlich aufgeführten Rechtsbereichen) und der Landvogtei Eglisau (übrige Gerichtsbarkeit); obrigkeitliche Bestätigung 1677 der Befreiung vom Brauchgeld gegenüber der Landvogtei Kyburg aus dem Jahre 1569; «Metzgerbrief» 1696 (das 1635 an die Gemeinde erteilte Metzgereirecht bleibt im Gemeindebesitz).

II A Akten

darunter:

Kopien des 18. und 19. Jh. von damals stark beschädigten (und heute nicht mehr vorhandenen) Pergamenturkunden des 16. Jh.: Weidrechtsverhältnis zwischen Glattfelden und Schachenhof 1540; Spruchbrief 1576 im Konflikt zwischen Vollbauern und Taunern bezüglich Halten von Ziegen (Schafe sind ohnehin verboten); Spruchbrief betr. Wasserrecht der Mühle 1590 und einschlägiger obrigkeitlicher Beschluss 1670; Abrechnungen über das Vermögen bevogteter Personen 18. Jh.; Sturm- und Feuerwehrrordnung für Stadt und Landschaft Zürich 1749; Zehntenbeschreibungen 1772.

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen 1738–1798 über das Gemeindegut (Einnahmen u. a. Verkauf von Holz aus dem Gemeindegut, Ausgaben u. a. an den Stubenwirt für Bewirtungen von Frondienstleistenden und Gemeindebediensteten); Drei- und Vierjahresrechnungen der Steuermeister 1687–1800 über die «Steuerersatzung» bzw. das Steuergut (Einnahmen von Ein- und Abzugsgeldern sowie von Zinsen des beträchtlichen Steuergutes, Ausgaben für Besoldungen an Gemeindebedienstete und Schulmeister, für heimische und fremde Arme, für Bettelfahren, für Brandgeschädigte, für Militär-, Wacht- und Feuerwehrewesen, für Musterung, für Huldigung vor dem Landvogt zu Eglisau, für den Gemeinetrunk, für Wasserverbauungen, für Kirchenunterhalt, Schulwesen).

IV A Bände

1.1

Gemeindebuch, angelegt 1646, reichend bis 1717 (mit erhaltungswürdigem Originaleinband in Form eines liturgischen Fragments): Verzeichnis von gegenüber der Gemeinde schuldigen Grundzinsen, Heuzinsen; Verzeichnung ausgeliehener Gemeindepapieren; Gemeindegeldwesen, Rechnungsabnahmen; Entscheide von Untervogt und Richtern in streitigen Flurangelegenheiten.

1.2

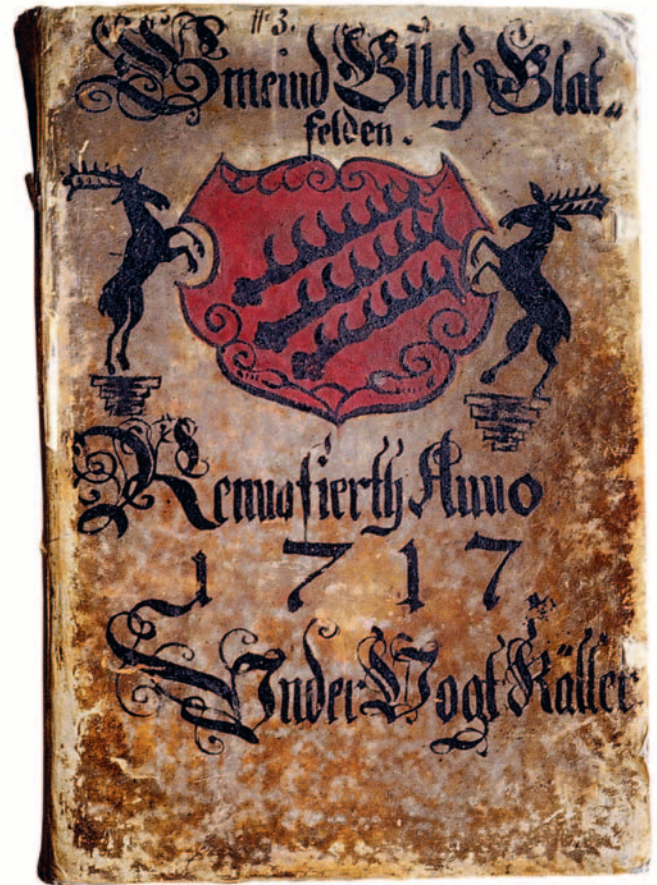
Gemeindebuch, angelegt 1717, reichend bis 1798. Auf dem Einband: gemaltes Gemeindegewappen.

Inhalt wie IV A 1.1 sowie Liste der Einzugselder 1725/1736; Gemeindebeschlüsse zur Traubenwacht, Gemeindegelderei, zur Wahl des Gemeindegirten, zur Flurnutzung.

2

Richterbuch 1704–1736 (mit erhaltungswürdigem Originaleinband in Form eines liturgischen Fragments): Verzeichnis der Mitglieder des Glattfelder Gerichts mit Untervogt 1704; Ordnung und Satzung des Gerichts; in erster Linie Festhalten von Grundpfandverschreibungen, Handänderungen von Grundstücken und Entscheide in Streitigkeiten um Grundzinsverpflichtungen; Aufzeichnung über alte erbrechtliche

Verhältnisse in der Herrschaft Eglisau; Kopien betr. Zehntenmarchen 1656 zwischen Glattfelden und Windlach, Kopie des Einzugsbriefes 1611; Auszug von Urkunden betr. Weidgang der Ziegen 1567, betr. Weidgang bezüglich Zweidlen 1595 und das Abzugsgeld 1662.



IV A 1.2: Aufschrift auf Einbanddeckel: «Gmeind Buch Glattfelden. Renoviert [= renoviert, neu angelegt] Anno 1717. Unter Vogt Käller.» Das Wappen entspricht dem heutigen Gemeindegewappen, in dem die «übereinander drei liegenden schwarzen Hirschstangen» allerdings nicht wie hier auf Rot, sondern auf Gold erscheinen. Die beiden Hirsche als Schildhalter stehen für die Herrschaft Eglisau.

3

«Acta und Erkenntnissen betreffend die neue Brugg über die Glatt zu Glattfelden, samt denen darüber ergangenen Umkosten und Verzeichnus von dem alljährlich gefallenen Bruggengeld, A°. 1758» (umfassende Dokumentation zum Brückenbau 1758).

Ehemalige Zivilgemeinde Zweidlen

I A Urkunden auf Pergament

7 Urkunden 1595–1704; darunter:

Spruchbriefe 1595 und 1627 betr. gemeinsames Weidrecht von Zweidlen und Glattfelden sowie betr. Bürgerrecht der Einwohner von Zweidlen; Spruchbrief 1600: Keine Weide-

recht der Glattfelder im Hof Zweidlen; obrigkeitlicher Urteilspruch 1610 betr. Schweineweide im Hof Zweidlen; Spruchbriefe 1675, 1703 und 1704 in Streiten zwischen Windlach und Zweidlen betr. Weiderecht und Eintragungen in den Grenzwäldern, insbesondere im Emberg.

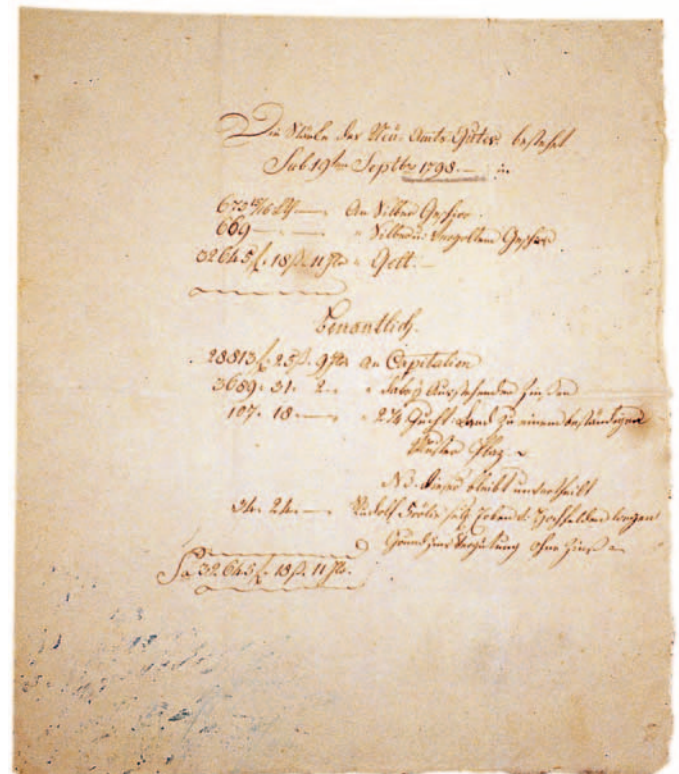
I B Verträge auf Papier und II A Akten

Spruchbrief 1606 betr. gemeinsames Weiderecht von Zweidlen und Glattfelden (u. a. Beschränkung auf 18 Haupt Zugvieh für Bewohner von Zweidlen im Glattfelder Bann, wie I A 1, 1595); Erlaubnis des Badener Landvogts 1748 zum Einzug einer Brandsteuer für das feuerbeschädigte Dorf Zweidlen (Verlust von 11 Häusern, teils mit Ernteertrag und Viehhabe) in der Grafschaft Baden.

Ehemalige Armengemeinde Glattfelden

II A Akten

Ausführliche Armenrödel 1651–1713, teils mit Beschreibung der besonderen familiären und persönlichen Umstände, Austeilung von Armenbrot, von Getreide, von Schuhen und Kleidern; in Glattfelden erhobene Steuern für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte 1694–1745, Steuer für französische Glaubensflüchtlinge 1686; Brand zu Zweidlen 1748.



II A 7: Inventar über das Gut des Neuamtes im Jahr 1798 im Gemeindearchiv Hochfelden. Die Amtsgemeinde, eine ständische Organisation aller Gemeinden der Obervogtei Neuamt mit gerichtlicher sowie militärischer Ausrichtung, besass ein Barvermögen von 32 645 Pfund. Hinzu kamen der Musterungsplatz sowie knapp 20 Kilogramm Silbergeschirr.

Politische Gemeinde Hochfelden

I A Urkunden auf Pergament

19 Urkunden 1534–1691; darunter: Erblehenbrief 1534 des dem Kloster Würmsbach zugehörigen Hofes Wilenhof; Vereinbarung 1536 zwischen Bülach und Hochfelden betr. Nutzung des Eppy (Kuhweide, Schweinmast); Spruchbriefe (auch des Hochfelder Gerichts des Klosters Wettingen) betr. Grenz- und Nutzungsstreitigkeiten von Hochfelden im Bezug zu Bülach 1536 und zum Hof Schachen (Glattfelden) u. a. betr. Nutzung durch Eichelmast der Schweine 16./17. Jh.; obrigkeitlicher Entscheid 1554 betr. die allgemeine Nutzung der Eichelmast auf Gütern von vier Gemeindebürgern; Einzugsbriefe 1573, 1642, 1664, 1681; exemplarischer Spruch 1604 betr. die Nutzung der Eichelmast und die Holznutzung zwischen der Bauernpartei und der Tagelöhnerpartei (jeder Bauer soll künftig acht, jeder Tagelöhner vier Mastschweine in den «Ackeret» treiben, künftig sollen zwei Bauern soviel Holz nutzen wie drei Tagelöhner, inkl. Elemente einer Forstordnung).

II A Akten

darunter: Quittungen verschiedener Gemeinden für von der Gemeinde Hochfelden empfangene Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 1681–1790; Konkurs-, Hinterlassenschaftsinventare einzelner Bürger, Gantrödel 18. Jh.; Verzeichnis der Pferde und des Hornviehs in der Gemeinde 1794; Kurzinventar des Amtgutes des Neuamtes 1798 (mit sehr beträchtlichen Silberbeständen).

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen 1694/96, 1722/24, 1737–1759 des sehr beträchtlichen Hochfelder «Kapellen-Gutes», mit wel-

chem unter anderem vergleichsweise grosszügig die Armen der Gemeinde unterstützt wurden. Weitere Jahresrechnungen s. unten: Primarschulgemeinde Hochfelden.

IV A Bände

- 1 Gemeindebuch 1724–1790, insbesondere Liste mit Steuerbeiträgen der einzelnen Bürger von Hochfelden für Brand- und Unwettergeschädigte in anderen Gemeinden, Angaben zum Gemeinwerk, Holzzuteilungen an die Bürger, Brunnenwesen, Bürgerrecht, Schulden und Schuldzinsen gegenüber der Gemeinde, Gemeinetrunk (Bächteli-Trunk) u. ä.
- 2 Gemeindebuch 1790–1798 (–1846), ähnlich wie IV A 1.

Primarschulgemeinde Hochfelden

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen des Kapellengutes Hochfelden 1657/59, 1662/66, 1669–1678, 1682–1798. (Ein Teil der Serie befindet sich im Archiv der politischen Gemeinde, s. oben.) Ab 1797 wurde das Kapellengut hauptsächlich zur Finanzierung der «Freischule» Hochfelden verwendet.

Politische Gemeinde Höri

I A Urkunden auf Pergament

17 Urkunden 1537–1744 (teils durch frühere Feuchtigkeitseinflüsse stark beschädigt. Höri zusammengesetzt aus Ober-, Nieder- und Ennethöri); darunter:

Obrigkeitliche Urteilssprüche in Weidgangstreiten zwischen Bülach und Höri 1537 sowie Bachenbülach und Höri 1539 (hier u. a. Ackeret und Weide zu gleichen Teilen); Erblehenbrief 1538 für die beiden Spitalhöfe (Heiliggeistspital zu Zürich) zu Nöschikon; Urteilsspruch 1546 zwischen Höri und Neerach betr. gemeinsamen Weidgang in der Allmend Ried wie von alters her; undatierte Öffnung 16. Jh. des Hofes zu Höri, genannt Küchelhof (insbesondere Flurverfassung); Urteilssprüche im Streit zwischen Höri und Riedt 1565 sowie zwischen Höri und Neerach einerseits und Riedt andererseits 1569 betr. Einschränkung der Nutzung der gemeinsamen Allmend durch Einschläge mit Waldungen vonseiten Riedts; Urteilsspruch 1595 zwischen der Gemeinde Niederglatt und Nöschikon einerseits sowie den beiden Gemeinden Höri und Neerach (samt Riedt) andererseits betr. gemeinsame Nutzung im Grenzgebiet; Spruchbrief 1725 zwischen Neerach und Riedt einerseits sowie Höri andererseits betr. Sondernutzungen auf der gemeinsamen Allmend im Ried; weitere Instrumente betr. Weidgang- und Nutzungsstreite Höris bezüglich Neerach und Riedt (1736) sowie Bülach, Bachenbülach und Niederflachs (1743/44); (Fremdkörper: Erblehenbrief um den Stiftshof, genannt Gubenhof, zu Niederweningen 1585).

I B Verträge auf Papier

Kopie eines Spruchbriefs 1697 zwischen Höri (Ober-, Nieder- und Ennethöri) einerseits sowie Bülach, Bachenbülach und Niederflachs andererseits betr. Weidgang und Ackeret (Eichelmast) im Grenzgebiet des Niederglatter Kirchwegs und Tossenbühls.

II A Akten

darunter:

Entkräfteter Schuldbrief des Jahres 1613: Die «drei Gemeinden» Ober-, Nieder- und Ennethöri nehmen vom Seckelamt der Stadt Zürich 600 Gulden auf und setzen zu Unterpfand sämtliche öffentliche und private Liegenschaften in den «drei Hörinen»;

Aufteilung des Neuamtgutes 1798 und Anteil davon der Gemeinde Niederhöri.

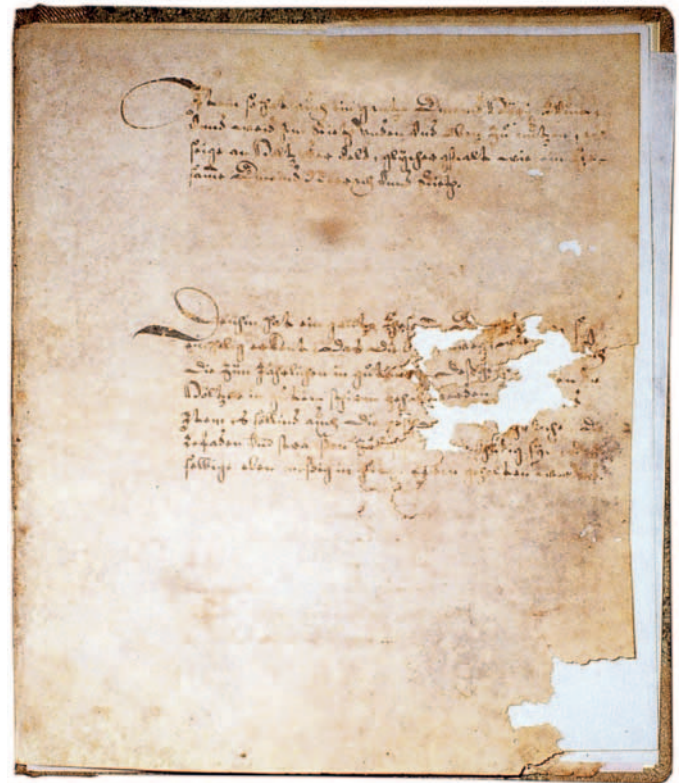
IV A Bände

1

Öffnung der Gemeinde Ober-, Nieder- und Küchelhöri 1653 (Pergamentband, durch Feuchtigkeitsschäden weitgehend zerstört).

2

Gemeindebuch 1671–1800 (durch Feuchtigkeitsschäden sind insbesondere die ersten acht Blätter stark beschädigt; sie wurden im Sinn einer inhaltlichen Sicherung um 1952 durch das Staatsarchiv transkribiert): Bürgeraufnahmen; Abnahme der Gemeinderechnung; Schuldposten gegenüber der Gemeinde; Schuldzinskontrolle.



IV A 1: Öffnung der Gemeinde Ober-, Nieder- und Küchelhöri, 16. Juni 1653. Da die Öffnung vor langer Zeit durch Feuer verbrannt war, bitten die Gemeindevertreter den Obervogt um die Neuausfertigung. In Anwesenheit von Vertretern der angrenzenden Gemeinden – es ging vor allem um Grenzbeschr. und gemeinsame Weidrechte – wurde wunschgemäss die vorliegende neue Öffnung niedergeschrieben. Das Pergament ist heute durch Feuchtigkeitseinflüsse stark beschädigt. Mag in früheren Jahrhunderten – wie hier überliefert – auch Feuer die schriftliche Überlieferung hin und wieder vernichtet haben, so muss als Hauptrisiko für die Dokumente nach wie vor Feuchtigkeit und Nässe bezeichnet werden. Der Verfall dieses Dokuments ist kaum mehr aufzuhalten. Umso wichtiger sind Editionen. Thomas Weibel hat in seinem Rechtsquellenband des zürcherischen Neuamts (1996) das Dokument transkribiert und damit den Inhalt dauernd festgehalten.

Politische Gemeinde Hüntwangen

I A Urkunden auf Pergament

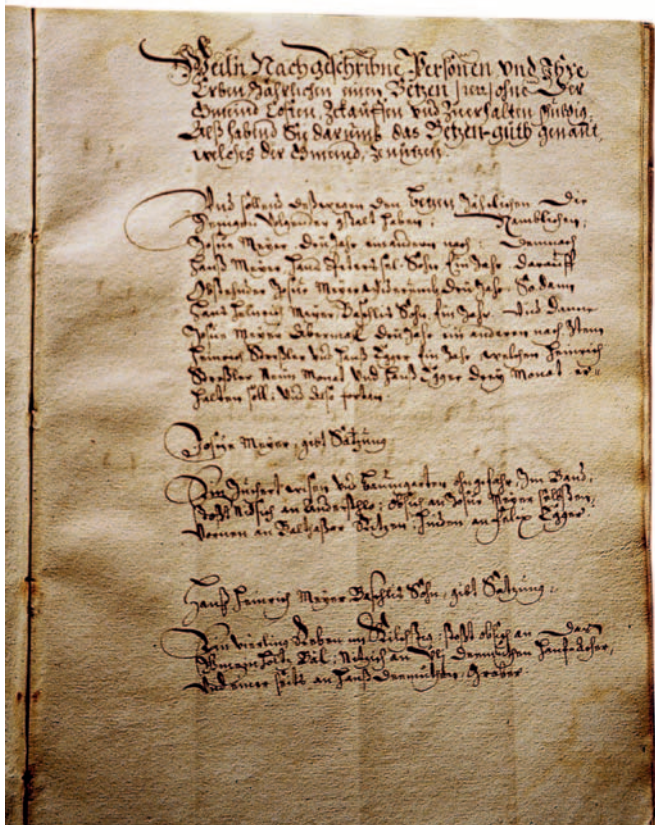
12 Urkunden 1532–1698; darunter:

Schuldinstrumente 1542, 1628 mit Aufnahme von Kapital durch die Gemeinde; Spruchbriefe 1570 und 1653 betr. Weidrechte für Kuh- und Schweineherde der Stadtgemeinde Eglisau im Hüntwanger Hard-Holz und Hüntwanger Bann; Urteil 1601 zwischen den Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen um die Abzugsteuer eines auswärts Verstorbenen; Vergleich 1653 zwischen der Bauern- und der Tagelöhner-Partei der Gemeinde Hüntwangen betr. Nutzungsrecht für Schweine (Festlegung der Anzahl Schweine: pro Bauer: 3, pro Tagelöhner: 2 Schweine), sowie betr. Nutzung der Eichelmast und des Holzes (gleichberechtigte Nutzung); generelle Regelung 1662 der Abzugsteuer auf dem Rafzerfeld, auch bezüglich der Stadt Eglisau; obrigkeitlicher Beschluss 1664 betr. Gemeindennutzen für die sog. «Halbbürger» (Bezug nur des

halben Nutzens) und die Hintersässen; Einzugsbrief 1677 mit Einzugsbestimmungen für Frauen, die aus dem Schaffhauser Gebiet in Hüntwangen einheiraten (Entrichtung von 10 Gulden oder 1 Silberbecher); obrigkeitlicher Urteilspruch 1698 betr. Einbürgerung von zwei Familien (Halbbürger).

I B Verträge auf Papier

darunter:
Spruchbrief 1618 (noch 1821 in Kraft) im Streit zwischen den Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen betr. einen durch Hüntwangen um das Stockholz erstellten Graben; Ratsverordnung 1705 betr. Abqualifizierung von Konkursiten zu Halbbürgern; Urteilbrief 1713 betr. Gemeindennutzen der Hintersässen.



IV A 1a: Gemeindeurbar 1664. Verzeichnis der Nutzniesser des gemeinde-eigenen «Betzengutes». Die Nutzniesser, nämlich Josue Meyer, Hans Meyer, und Hans Heinrich Meyer, haben als Gegenleistung im Turnus einen «Betzen» (Eber) zu kaufen und zur Verfügung halten. Für diese Verpflichtung haben sie der Gemeinde Grundstücke als Unterpand zu stellen.

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen 1704–1710, 1738–1796; mit reichhaltiger Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft wie Erlös aus sog. «Zelg- oder Allmendzinsen», Holz- und Rindenverkauf, Ausgaben für übliche Besoldungen, Ausgaben für die Gemeindeversammlungen an Martini und am Bächtelistag, Armenunterstützung, Feuerwehrewesen, Bauwesen wie Gemeinde- und Schulhaus, Wasserversorgung, Strassenwesen, Kapitalzinsen.

IV A Bände

1a bis d
4 Urbare über die durch die Gemeinde einzufordernden Zinsen an Naturalien und Geld 1664 und 1739 sowie über die Gefälle aus «Allmend-Roggen-Zins» der drei Zelgen und das Steurgut 1676.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kloten

I A Urkunden auf Pergament

29 Urkunden 1442–1642, deponiert im Staatsarchiv; darunter: Obrigkeitlicher Entscheid 1442 betr. Aufteilung der Kosten für den Sigristendienst im Kirchspiel Kloten (Dörfer/Höfe in den Gemeinden Kloten, Bassersdorf, Nürensdorf, Dietlikon, Schwerzenbach, Wallisellen, Opfikon, Seebach) und die Einbindung der Leute auf der Breite in diese Kosten; Instrumente Ende 15. Jh. betr. Hofkäufe durch die Kirche Kloten; vor allem: Schuldbriefe 1501–1642 zugunsten von Kirche und Kirchgemeinde Kloten.

I B Verträge auf Papier

Vor allem Schuldinstrumente 16./17. Jh. zugunsten der Kirche Kloten.

II A Akten

Heimatscheine 1786, 1788; ehegerichtliche Akten 18. Jh. spezifisch Einwohner der Gemeinde betreffend; undatiertes Verzeichnis der Kirchengenossen (1. Hälfte 17. Jh.); Einzugsbrief 1794; Sammlungen allgemeiner obrigkeitlicher Erlasse sowie von Bettagsmandaten und -gebeten 18. Jh.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen vereinzelt 1599–1622 und ab 1670er-Jahren, weitgehend vollständig 1700–1798.

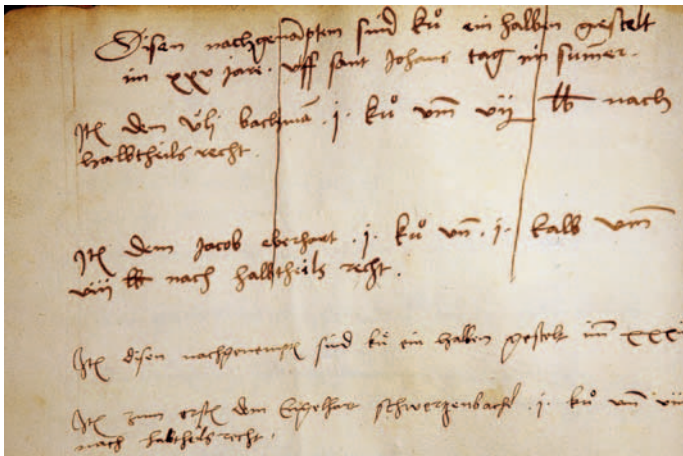
IV A Bände

1
Verzeichnis der Einkünfte der Kirche 1521–1574 (bemerkenswert u.a.: Zinseingänge der Bruderschaft St. Sebastian zu Kloten 1521, Angaben zum Halbteilrecht «eingestellter» Kühe 1520er-Jahre) mit originalem erhaltungswürdigem Pergamenteinband.
Weitere Zinshefte: undatiert 16. Jh., 1597 (als Einband dazu dient eine Kaufurkunde von Erhart Trüb von Fällanden 1567) und 1625.

2
Stillstandsprotokolle 1752–1772 (mit Notiz des Verkaufs von Kirchenörtern 1720) und 1773 ff.

3
Verzeichnis der Kirchenörter 1778.

4
Urbare über die der Kirche Kloten zustehenden «jährliche Einkommen, Rent und Gült», 1565, verfasst von Landschreiber Heinrich Grossmann (Pergament; Originaleinband zwar nicht sachgemäss restauriert, aber in der Substanz erhalten).



IV A1: Dieses das 16. Jh. beschlagende Verzeichnis der Einkünfte der Kirche Kloten ist in bemerkenswert rationeller Art gebunden worden. Aus dem Inhalt: Liste 1525 der Bauern, die Kühe, Rinder und Kälber «nach Halbtteil-Recht» von der Kirche erhalten haben und jeweils auf den Sankt-Johannis-Tag (24. Juni) die entsprechende Abzahlung, nämlich «den halben Teil» des Ertrags der Kuh, zu entrichten hatten. «... Item dem Uoli bachman i kuo um 6 1/2 lib nach halbtteils recht ...»

alt 7

Pfründenbuch, angelegt 1674: Verzeichnis der Einkünfte und der Besetzung der reformierten Pfründe, inkl. Ostschweiz; darin: Rechnung über den Bau des Kirchturms Kloten 1785–1791 und den Verkauf der Kirchenörter.

Politische Stadtgemeinde Kloten

I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1487–1709; darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1487 betr. Verleihung von Allmendgut der Gemeinde Kloten an Einwohner von Gerlisberg; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1504 im Streit zwischen Jörg Göldli im Rohr und der Gemeinde Kloten betr. Mühlehofstatt (wo Göldli keine neue Mühle mehr aufbauen darf) sowie betr. Wässerungsrecht und Weiderecht für Schweine zugunsten von Göldli; obrigkeitliche Beschlüsse für Kloten

betr. Weinausschank beim Zapfen 1556 und betr. Brotverkauf ab Haus 1709; Instrumente 16./17. Jh. betr. Holz-, Nutzungs-, Weiderechte von Kloten im Verhältnis zu Rüti (Winkel), zu Hans Ludwig von Waldkirch als Besitzer des Schlosses im Rohr, zu Oberhausen, zu Rümliang; Urkunden 16./17. Jh. betr. Verbot des Verkaufs aufgeteilter Allmendgüter und von Kehlhofgütern nach auswärts; exemplarischer Vergleich 1673 zwischen den Vollbauern als Inhabern einer vollen Nutzungsgerechtigkeit einerseits sowie den Taunern und «Halbhäuslern» andererseits um die Nutzung des Gemeinwerks (Holz, Eichelmast), um Einkaufsgelder von Konkursiten und um die Sanierung des Gemeindehaushalts mittels parzellenweiser Verleihung des Turbenriedes; Rechtserteilung 1603 des Kyburger Landvogts für die Gemeinde Kloten, von Neuzuziehenden nebst der Einkaufstaxe eine zusätzliche Abgabe von einem silbernen Becher zuhanden des Gesellenhauses sowie den Besitz von Harnisch und Gewehr zu verlangen.

II A Akten

darunter:

Weidgang zu Kloten und Opfikon 16.–18. Jh.; Brunnenordnung 16./17. Jh.; Schuldbriefe (u. a. zugunsten der Gemeinde Kloten) 16.–18. Jh.; Definition der Kriegspflicht 1601 für Kloten, Rüti und Opfikon; Einzug, Niederlassung 17./18. Jh.; Metzgerei- und Metzgereibrief 1788; Erwerb von Wald durch die Gemeinde 18. Jh.; Gemeindeordnung 1716; Viehseuchen 18. Jh.; Gemeindefrechnung 1714; Strassenwesen 18. Jh.; div. Akten zu privaten Streitigkeiten auch im Flurwesen 18. Jh.; verschiedenste Erlasse der Oberbehörden 18. Jh.; Vormundschaftswesen 18. Jh.; umfangreiche Gantakten zweite Hälfte 18. Jh. des Klotener Untervogts Schärer betr. durch ihn veranstaltete Ganten zu Kloten, Opfikon, Bassersdorf, Nürensdorf, Oberglatt u. a. m.

Ehemalige Zivilgemeinde Kloten

I A Urkunden

3 Urkunden: Einzugsbrief 1570 mit aussergewöhnlichen Bestimmungen zur Nutzung; Einzugsbrief 1632; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1657 im Streit zwischen Kloten einerseits sowie Rieden und Dietlikon andererseits betr. gemeinsame Weiderechte (aufgrund der einstigen Zugehörigkeit von Rieden und Dietlikon zur Kirchengemeinde Kloten).

II A Akten

Bestätigung 1687 des Urteils 1676 betr. Nutzung zwischen Vollbauern und Tagelöhnern/Halbhäuslern; Signatur II A 2 auf Pergament: obrigkeitlich der Gemeinde Kloten erteiltes Recht 1788 für eine eheliche Metzgerin (in der Argumentation für dieses Metzgereirecht erscheint das alte Zentrum Kloten als die ein grosses Gebiet umfassende Mutterkirche des Mittelalters).

III A Jahresrechnungen

Lediglich Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1645/46 und 1787/88 vorhanden.

Geerlisberg

«Urbar um den Zehnten zu Gerlisberg», verfasst 1656 durch Hans Conrad Gyger (mit Zehntenplan); (privates Depot 2003).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Lufingen

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchen- und des Armengutes 1765–1797.

In der Rechnung 1765/66 einleitend ein «Pro Memoria» anlässlich des Übergangs der Kollaturrechte an die Stadt Zürich im Jahr 1765 im Sinne einer Rechnungs- und Verwaltungsanleitung.

IV A Bände

1

Rechnungsprotokolle 1775–1797.

Politische Gemeinde Nürensdorf

I A Urkunden auf Pergament

15 (ursprünglich 19; 1974 wurde der Verlust der Urkunden I A 1–3 und 11 festgestellt) Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinde Nürensdorf; darunter:

Lehenbriefe 16./17. Jh. betr. verschiedenen staatlichen (Kloster-) Ämtern sowie dem Spitalamt in Zürich und dem Grossmünster zustehende Handlehenhöfe zu Nürensdorf; weitere Rechtsdokumente 16. Jh. betr. diese Höfe; Urteilsspruch 1605 im Streit zwischen der Gemeinde Nürensdorf und dem Inhaber des Spitalererblehenhofes betr. Nutzung von Lehm in der diesem Hof zustehenden Lehmgrube Hornberg durch Gemeindebürger; Grundzinsverpflichtungen 1611 gegenüber der Gemeinde; Spruchbrief 1638 betr. Grenzen der Weidrechte zwischen den Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf im Mülliberger-Holz (neuer Zaun, Gatter, je Bestellung eines Kuhhirten, Verweis auf die Dorfoffnungen von 1420/1448 und einen Urteilbrief 1557).

1 Pergamenturkunde der ehemaligen Zivilgemeinde Oberwil: Einzugsbrief 1763.

I B Verträge auf Papier

darunter:

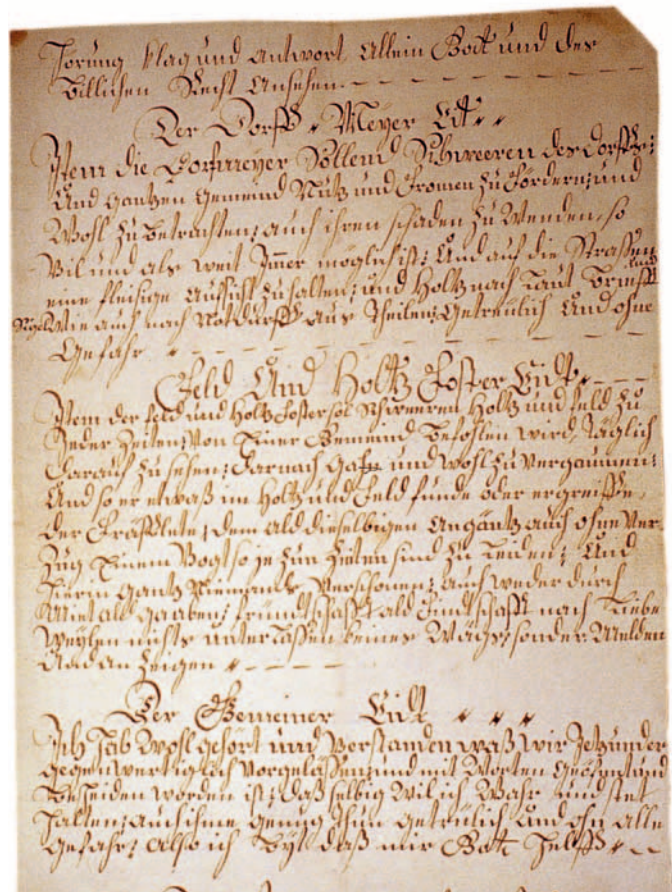
Verschreibungen, Kaufgeschäfte, Ausrichtungen betr. private Güter und Liegenschaften und Kaufgeschäfte von Gütern bezüglich der Gemeinde, 17./18. Jh.; Hofstattzins gegenüber der Gemeinde ab neuem Bauplatz 1658/1675; Eid des Vogtes, des Richters, der Dorfmeier, des Feld- und Holzförsters, der Gemeindebürger, niedergeschrieben durch Schulmeister Hs. Ulrich Chun (Kuhn), 1787; «Dorfoffnung und Brunnenbrief» der ehemaligen Zivilgemeinde Oberwil 1763.

IV A Bände

1

Zins- und Gemeindebuch: Kontrolle der Gemeinde Nürensdorf schuldigen Kapital- und Grundzinsen 18./19. Jh., mit Angabe der entsprechenden Schuldinstrumente ab 17. Jh.; Notizen zur jährlichen Abnahme der Gemeindeführung 18./19. Jh.; vorn im Band: Notizen zum Kornvorrat im Schulhaus

1784, zum Bau des Kirchleins 1674, zur Spende von Feuerkübeln durch Neubürger 1747; hinten: Notizen zur Aufforstung mit Eichen, zum Bau des Schulhauses Nürensdorf und Breite 1780, zum Ausbau des Kirchhofes 1787; Notiz von Gerichtsherr Hess zur Einrichtung einer Viehversicherungskasse 1783.



IB 11: Eide der Nürensdorfer Gemeindebediensteten und der Gemeindeangehörigen, 1787. Blatt mit Eid der Dorfmeier, des Feld- und Holzförsters sowie der «Gemeiner» (= Gemeindegossen), niedergeschrieben durch Schulmeister Hans Ulrich Kuhn. Festgehalten sind vorgängig die Eide der Gerichtsuntertanen gegenüber dem Gerichtsherrn zu Nürensdorf, der Eid des gerichtsherrlichen Vogtes sowie der Richter.

Der Eid war die wichtigste Grundlage des öffentlich-rechtlichen Lebens auf allen Stufen.

Politische Gemeinde Oberembrach

I B Verträge auf Papier

«Brunnenbrief» 1608 bzw. Erteilung eines Wasserrechts «beim Kalchhofen» durch Vogt und geschworene Dorfmeier von Lufingen an die Gemeinde Oberembrach; Festlegung der Sporteln 1685 für Amtshandlungen des Untervogts für die Gemeinde Oberembrach.

II A Akten

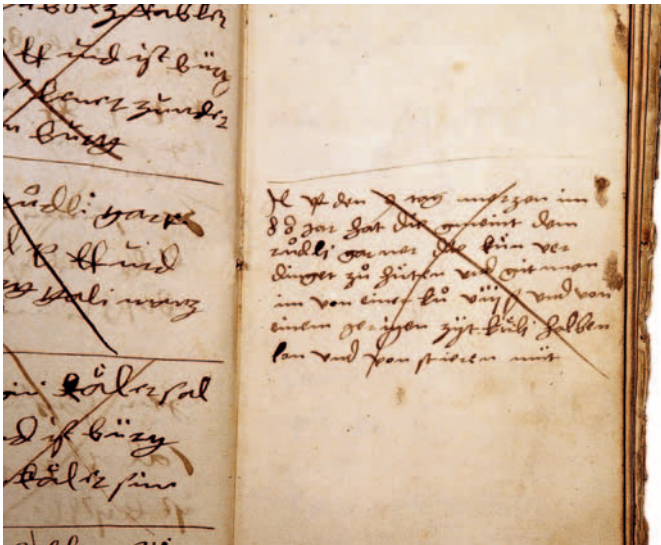
darunter:

Entkräftete Notariatsinstrumente betr. den Kauf des Hofes Hausen (Oberembrach) durch die Gemeinde Oberembrach (Kaufbrief, Obligation) 1770; verschiedene Schuldinstrumente ursprünglich privater Herkunft 18. Jh.

IV A Bände

1a

Gemeinderodel, Gemeindebuch ca. 1577–1720, eingebunden in erhaltenswertem liturgischem Pergamentfragment: Schulden-, Pacht- und Schuldzinskontrolle bezüglich Verbindlichkeiten von Bürgern gegenüber der Gemeinde ab spätem 16. Jh.; Angaben zu Schulden der Gemeinde ab spätem 16. Jh. und Unterverteilung an die Bürger; flurrechtliche Angaben



IV A 1 a: Eintrag im Gemeindebuch 16./18. Jh.: Am 9. März 1588 verdingt die Gemeinde Ruodli Garner die Kühe zum Hüten; pro Kuh erhält er (pro Weidesaison) acht Schilling, pro «geringes Zyt-Kueli» (Jungvieh) die Hälfte und für Stiere nichts. Nach Völlzug wurde der Beschluss im Protokoll gestrichen.

zum neuen Weingarten an der «Schnithalden» 16. Jh.; Marchungen 1663, 1710; Verpachtung von Gemeindeland und Allmendgut, Weingärten 1577, 1580er-Jahre, 17./18. Jh.; Aufteilung des «Mösl» im Hof Eigental an die Gemeindegossen zu Erblehen 1625; Rechnungsablage ab 1580er-Jahre und 17. Jh.; Einkauf eines Schwaben in die Gemeinde 1647.

1 b (nicht vorhanden)

1 c bis k

Zinsbücher: Pacht-, Grund- und Schuldzins gegenüber der Gemeinde, 1682 f., 18./19. Jh. und entsprechende Eingangskontrolle.

2a

Protokollnotizen der Gemeinde 1600–1718(–1761) wie Flurwesen, Ausmarchung des Weges im Neuweingarten 1600, Weideregulation bezüglich Kühen, Zugvieh und Pferden in den geschlossenen Zelgen und in der Brache sowie Bewirtschaftung von Brache und Allmend 1600; Kauf und Aufteilung des Hofes Eigental 1612; Auswanderung in die Nieder-

lande und Bürgerrechtverzicht nach drei Jahren: 1649, 1652, ins Schwabenland 1683; Bürgerrecht; Hebammenwesen; Verpachtung von Gemeindeland («Rüti» in der Allmend) 1660 f.; ausführliche Notizen zur Ablage der Jahresrechnung 1669 ff.

2b

«Gmeindbüchli ... 1773, geschrieben von Seckelmeister Joh. Graaf, Schmied», vor allem Marchenbeschreibungen 1773, 1775, 19. Jh.

Politische Stadtgemeinde Opfikon-Glattbrugg

I A Urkunden auf Pergament

25 Urkunden 1397–1782; darunter:

Instrumente betr. Zehntenrecht 1397, 1507, 1519 und insbesondere Verkauf des Zehnten 1527 durch Junker Sigmund Schwarzmurer von Zug um die grosse Summe von 1400 Gulden an die Gemeinde Opfikon; Urkunde 1527 zur Geldaufnahme durch die Gemeinde Opfikon für diesen Zehntenkauf, in der «Dorfmeier und ganze Gemeind ... des Dorfs zu Opfikon» als Rechtspersönlichkeit auftreten; undatiertes Offnungsrecht (I A Nr. 24), niedergeschrieben unter Junker Rudolf Kilchmatt, Inhaber der Vogtei über Opfikon, ca. 1450 (exemplarisch, arttypisch ist Recht des Herrn und Recht der «Gepursami» aufgezeichnet); obrigkeitlicher Urteilspruch 1549 mit vergleichbar früher Kompromisslösung der Holz-, Bauholz- und Pflugholznutzung zwischen der Vollbauern- und der Tagelöhnerpartei, einschliesslich Festlegung von Holzfrevelbussen und Einzugsgeldern; Einzugsbriefe 1566, 1741, 1782 (inkl. Oberhausen); Spruchbrief 1589 im Streit zwischen Oberhausen und Opfikon betreffend Glattkorrektur (Urkunde in wichtigen Passagen zerstört); Spruchbrief 1594 zwischen Oberhausen und Seebach betr. Wasserrechte im Seebach zur Wässerung der Güter, insbesondere Bestimmungen über die einzelnen Schwellen, zeitlicher Plan des Wasserbezugs; Spruchbrief 1629 zwischen Opfikon und Wallisellen betreffend Bezug des Zaunholzes aus den Gemeindewäldern in der Au und im Hard zur Einzäunung der beiderseitigen Gemeindeflur; Beschluss 1671 des Kyburger Landvogts betr. Bereinigung von Nutzungsstreitigkeiten (Eichelmast), betr. Geschäftsordnung zur Einberufung der Gemeindeversammlung, betr. Bauordnung und Bezug von Bauholz sowie betr. Holznutzung und forstlichen Schutz.

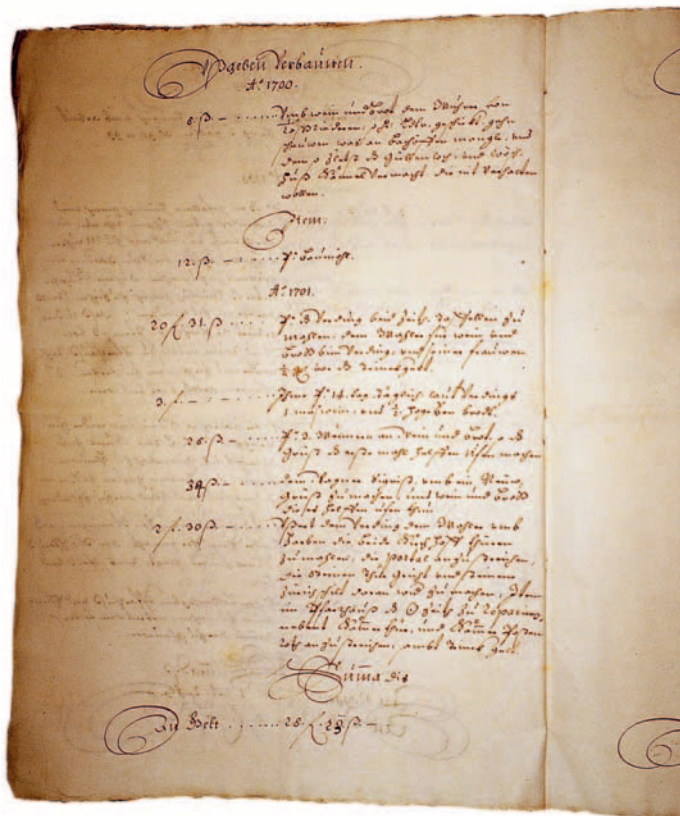
II A Akten

Abschrift 1788 der Öffnung von Oberhausen 1580, inkl. Kopien, Exzerpte betr. verschiedene öffnungsrechtliche Elemente 14.–17. Jh.; Massnahme gegen Glattüberschwemmungen von Glattbrugg bis Schwamendingen mittels Erneuerung des Lass (Damm) bei der Mühle Glattbrugg 1768; Unterhalt des Glattsteges zwischen den Gemeinden Oberhausen und Opfikon 1789.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Rafz

III A Jahresrechnungen

Einzelstücke: «Summarische» Auflistung der Einkünfte des Kirchengutes 1635 mit Schilderung der Armenverhältnisse 1634 durch Pfarrer Anton Ulrich, sodann Jahresrechnung 1655. In Serie erhalten: Drei- und Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1699–1793: Ausgaben u.a. für Besoldung des Pfarrers, Sigristen und Schulmeisters sowie für das Bauwesen des Pfarrhauses und Kirchturms und für das Armenwesen. Zwei- und Dreijahresrechnungen des «Armengütli» 1754, 1756–1758, 1770/1771, 1782–1796.



III A: Aus der Dreijahresrechnung der Kirchengemeinde 1699–1702. Unter dem Titel «Ussgeben Verbauwen» erscheint unter vielem anderen wie 12 Schilling für Baumöl [Öl für die Turmuhr] auch das Malen der beiden Zifferblätter der Turmuhr im Jahr 1701. Dafür brauchte der Maler 14 Arbeitstage; Wagner und Sigrist waren um das Gerüst besorgt. Frisch zu streichen waren auch die steinernen «Zürichschild» im Bereich der Portale.

Politische Gemeinde Rafz

I A Urkunden auf Pergament

Ursprünglich 28 Urkunden 1327–1707 sowie Zehntenloskaufs-Instrument von 1813.

Im Jahr 1907 wurden die Urkunden I A 1,2 und 3, und im Jahr 1954 die Urkunden I A 8,9 und 10 in die Urkunden-

abteilung des Staatsarchivs C II 6 Konstanz Nr. 648, 649, 540, bzw. C II 6 Konstanz Nr. 656a, 656b und 694 transferiert. Diese sechs Urkunden der Jahre 1327, 1341, 1459, 1551, 1552 und 1555 gehörten tatsächlich in den ursprünglichen Bestand der Konstanzer Urkunden des Staatsarchivs. Es sind Rechtsinstrumente zu Grundbesitz und -zinsen, die Schaffhauser Ämtern auf Höfen und Gütern zu Rafz zustanden. Allerdings sind diese Instrumente anlässlich des Loskaufs der Grundlasten entkräftet und aus dem Konstanzer Amt in Zürich rechtmässig nach Rafz gelangt, wo sie eigentlich hätten bleiben sollen.

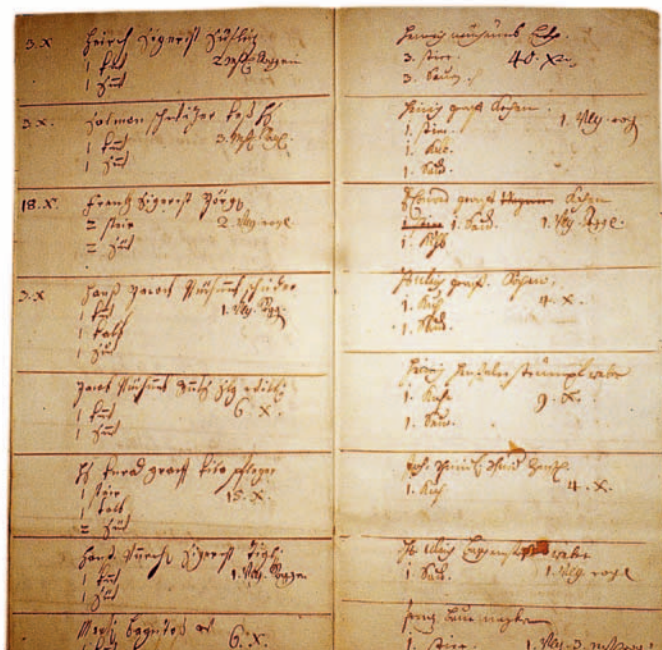
Betreffe der in Rafz verbliebenen Urkunden: «Meyer-Rodel» (wohl ursprünglich: «Maienrodel») 1482 in späterer Abschrift (Marchenbeschrieb und Verzeichnis der Vorstergarben bzw. der damit belasteten Güter und Abgabepflichtigen); Urteilsspruch 1498 im Streit zwischen Rafz und Lottstetten um Wunn und Weide und den Verkauf des Ackerets auf dem Hof Solgen (bisherige Rechte von Rafz werden bestätigt); Kauf- und Schuldgeschäfte der Gemeinde Rafz 16. Jh. wie Geldaufnahme von 200 Gulden und 600 Gulden 1596 und 1600; Einzugsbrief 1580; obrigkeitlich ausgestellter Vidimus 1595 eines Spruchbriefes 1472 im Streit zwischen Eglisau und Rafz (Weiderechte für Eglisau auf dem Bann Rafz für Rindvieh, Schweine und ev. Ziegen und im Gegenzug Recht der Rafzer, bei Krieg nach Eglisau zu flüchten); Urteilsspruch 1659 mit ähnlicher Thematik wie 1472; Vergleich 1599 zwischen Eglisau und Rafz betr. Quellenfassungen; obrigkeitliche Regelung in Spruchbrief 1662 betr. Abzugs- und Erbschaftssteuer von 5 Prozent bei Zuzug und Erbschaft unter den Gemeinden Wil, Rafz, Hüntwangen und Wasterkingen sowie Glattfelden, Zweidlen und Eglisau; obrigkeitlicher Entscheid 1677/1711 betr. gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Schaffhauser Gebiet und Rafz bei Einheirat von Frauen (Entrichtung eines silbernen Bechers oder von 10 Gulden); Bestätigung 1678 des Rechtes auf den kleinen Zehnten zu Rafz für verschiedene Berechtigte, da die bisherigen Rechtsinstrumente einem Brand zum Opfer gefallen sind (der Bezug des kleinen Zehnten verpflichtet zur Haltung von Zuchtstier und -eber); Urteilsspruch 1695 im Streit zwischen Rafz und Wil betr. gemeinsame und getrennte Weiderecht (inkl. Auskaufzahlung durch Wil); weitere Weidrechtsstreite frühes 18. Jh.; obrigkeitlicher Entscheid 1707 im Streit zwischen Eglisauern und Rafzern mit Beschränkung der Rafzer Metzgerei-Gerechtigkeit auf diese Gemeinde bzw. mit Verbot des Verkaufs von Fleisch ausserhalb die Gemeinde Rafz.

II A Akten

darunter:

Nutzung, insbesondere Holznutzung durch den Pfarrer 1598; div. entkräftete Schuldbriefe zumeist im Zusammenhang mit Verschuldung gegenüber den «Steuermeistern der Steuerersatzung» der Gemeinde Rafz um 1701 und weitere ähnliche Schuldbriefe 1720/18. Jh.; Aufnahme von 400 Gulden durch die Gemeinde 1607; Bewilligung 1624 für Heinrich Vollmar, als Wasenmeister und Arzneikundiger in der Herrschaft Eglisau zu wirken; div. Grundzins- und Zehntenverzeichnisse 17./18. Jh. (u.a. bezüglich St.-Agnesen-Amt Schaffhausen); helvetischer Liegenschaftskataster von Agent Graf 1798; Marchenbeschreibung 1652 des Rafzerfeldes anlässlich des Übergangs der hohen Gerichte an die Stadt Zürich; «Wasserkehr-Rodel» 1734, 1748 (zeitlicher Plan der Wässerungen); Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 18. Jh.; «Bürger- und Vieh-rodel» 1745 (Bestandesaufnahme des Viehbesitzes als eine

Art Steuergrundlage); «Eier-Rodel» 1749; Verzeichnis betr. Viehseuche 1763 (Viehbesitzer mit Art und Anzahl des erkrankten Viehs); chronikalischer Bericht zur Hungersnot 1770/71 und Listen der Almosenbezüger; Gantverzeichnisse 1780–1798; Handrodel der Einnahmen und Ausgaben des Steuergutes 1797/1800; «Offnung der Gemeinde Rafz», Sept. 1798 (moderne Gemeindeordnung, inkl. Kirchen-, Schul-, Sitten- und Armenordnung, Verwaltungs-, Nutzungs-, Feuerwehr- und Flurwesen).



IA 21: «Bürger- und Viehrodel von Rafz» 1745: Angabe der Anzahl der verschiedenen Nutztiere pro Besitzer (Pferde, Stiere, Kühe, Kälber, Schweine und Ziegen) als Grundlage für die Erhebung einer Gemeindesteuer für Unterstützung brand- und wettergeschädigter Gemeinden. Die Steuer entweder in Geld oder in Getreide wurde auf Grundlage des Viehbesitzes erhoben. In der Gemeinde besaßen damals 160 Bürger insgesamt 4 Pferde, 67 Stiere, 82 Kühe, 26 Kälber, 176 Schweine und 48 Ziegen. Der Geschworene Heinrich Angst entrichtete mit 2 Zugstieren und 2 Schweinen 18 Kreuzer, der Kübler Conrad Sigrist mit 2 Ziegen 4 Kreuzer, der Müller Heinrich Neukom mit 1 Pferd, 2 Zugstieren, 1 Kuh, 1 Kalb und 4 Schweinen 40 Kreuzer.

III A Jahresrechnungen

Jahres- bzw. Dreijahresrechnungen 1695–1798: Ausgedehnte Einnahmewirtschaft an Getreide (Anbau von Roggen in Gemeinderegie, Grundzinsen) und an sog. Baugeldern (Verkauf von Bauholz aus dem Gemeindewald), Ausgaben für die Gemeinde anlässlich Martini und Bächtelistag, Behördenbesoldung; Jahres- bzw. Mehrjahresrechnungen über das Steuergut 1672–1796: Ausgaben u. a. für Patrouillengeld, Besoldungen für Harschierer und Wächter sowie Trüllmeister, auch für den Schulmeister und die Steuermeister selbst.

IV A Bände

- 1.1 Urbar der Grundzinsen des Spendamtes Schaffhausen zu Rafz 1684.
- 1.2 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Zürich zu Rafz 1665.

- 1.3 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes Allerheiligen zu Rafz 1766.
- 1.4 Urbar der Grundzinsen der Herrschaft Eglisau zu Rafz 1639.
- 1.5 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes St. Agnes zu Rafz 1639.
- 1.6 Urbar der Grundzinsen des Klosters Oehningen zu Rafz 1639.
- 1.7 Tragerrodel der Schule Eglisau betr. Grundzinsen zu Rafz 1770.
- 1.8 Tragerrodel und Kontrolllisten betr. die der Landvogtei Eglisau zustehenden Grundzinsen zu Rafz, 1764 (Gemeinde als «Trager» dieses Zinses).
- 1.9 Urbar der Grundzinsen der Landvogtei Eglisau zu Rafz 1700.
- 1.10 Urbar der der Kirche Rafz zustehenden Grundgefälle 1704.
- 1.11 Urbar der Lehen- und Grundzinsen der Landvogtei Eglisau zu Rafz 1707.
- 1.12 Tragerrodel der dem Spendamt Schaffhausen zustehenden Lehen- und Grundzinsen zu Rafz 1707.
- 1.13 Urbar der der Gemeinde Rafz zustehenden Grundzinsen zu Rafz 1710.
- 1.14 Urbar der Grundzinsen der Schule Rafz zu Rafz 1713.
- 1.15 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Schaffhausen zu Rafz 1716.
- 1.16 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes St. Agnes zu Rafz 1716.
- 1.17 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Zürich zu Rafz 1723.
- 1.18 Urbar der Grundzinsen des Schaffhauser Amtes Allerheiligen zu Rafz 1740.
- 1.19 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Schaffhausen zu Rafz 1766.
- 1.20 Urbar der Grundzinsen des Spendamtes Schaffhausen zu Rafz 1770.
- 1.21 Urbar der Grundzinsen des Spitalamtes Zürich zu Rafz 1793.
- 1.22 «Kauflibell und Urbar» 1674 eines vom Spitalamt Zürich von den Brüdern Siegrist erworbenen Grundzinses.

(Die meisten der hier aufgeführten Urbare wurden anlässlich des Loskaufs der Grundzinsen 1819 als entkräftet der Gemeinde Rafz übergeben).

2 «Richter-Protokoll zu Rafz» 1742–1783: Notariatsprotokoll über Kauf- und Tauschfertigungen von Grundstücken sowie Hypothekarverschreibungen.

3 Protokollband: Erhobene Steuern für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte, nebst Geld auch «Samensteuer», d.h. Sammlung von Saatgut für Wettergeschädigte, 1743–1810; Notariatsprotokoll 1753–1810.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rorbas

IB Verträge auf Papier

darunter:
 Akkord 1750 zum Bau der Kirchhofmauer mit Maurer Konrad Ganz von Freienstein, mit Unterschrift von Ganz.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen über «das Kirchen-, Legaten- und Säckligit» 1772–1798, abgelegt durch die Pfarrherren J. Heinrich Rahm 1772/73 und Jacob Christoph Hartmann 1774–1798.

IV A Bände

1
 Stillstandsprotokolle 1773–1834, angelegt und von 1774–1801 verfasst durch Pfarrer Jacob Christoph Hartmann.



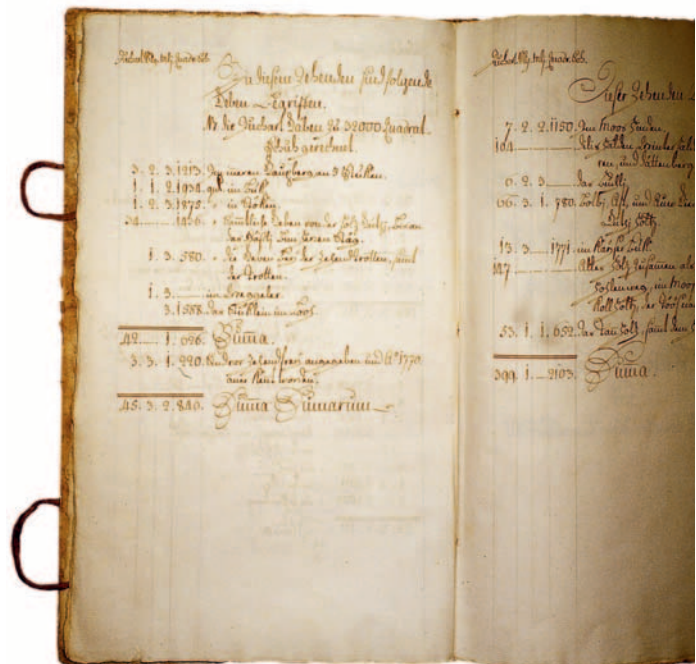
IV A 1: Stillstandsprotokoll 1773–1834. Im vorliegenden Protokolleintrag 1798 widerspiegeln sich die Umwälzungen durch die Revolution deutlich. Das Kirchengut wird vorsichtshalber dem Pfarrer in Verwahrung gegeben. Der Gerichtsherr von Teufen verzichtet künftig auf die bisher traditionell durch ihn vorgenommene Abnahme der Jahresrechnung, und gleichermassen gab der Pfarrer seinerseits das Amt als Gutsverwalter ab, um es aber auf Ersuchen hin wieder zu übernehmen. Der Stillstand in der neuen Zusammensetzung, nämlich bestehend aus dem Pfarrer, den zwei helvetischen Gemeindeagenten, den Präsidenten der drei Dorfgemeinden und sechs «Municipalitätsmitgliedern», trat erstmals am 21. August zusammen. Geld gesammelt wurde für die riesigen (kriegsbedingten) Brandschäden in der Schweiz, speziell aber für die «durch den Krieg Verunglückten zu Stans».

Politische Gemeinde Rorbas

IA Urkunden auf Pergament

10 Urkunden 1481–1734; darunter:
 Lehenbrief 1481 des Schaffhauser Klosters Allerheiligen um den Klosterhof zu Rorbas (Erblehen); Lehenbrief 1535 betr.

den Hof des Zürcher Grossmünsters zu Rorbas, genannt klein Widum (Erblehen); Lehenbrief 1570 betr. den Hof des Grossmünsters zu Rorbas, genannt gross Widum (Erblehen; Brief ausgestellt in Folge einer unrechtmässig vorgenommenen grossen Zerstückelung des Hofes); Urkunde 1577 des Junkers zu Teufen als Gerichtsherr zu Rorbas betr. den vorgenommenen Einschlag einzelner Rebgrundstücke in der Allmend und Verleihung gegen Zins durch die Gemeinde; Einzugsbriefe 1582 und 1623; Urteilspruch 1584 des Kyburger Landvogts und des Junkers zu Teufen im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Rorbas mit Erlaubnis für das Halten von an sich die Grünhäge und Bäume schädigenden Ziegen für Tagelöhnerfamilien mit Kindern; Urteilspruch 1608 mit in Folge eines Weidrechtstreits zwischen Rorbas und Nussbaumen vorgenommener Grenzberichtigung; «Brunnenbrief» 1610; Urteil des Gerichtsvogtes Heinrich Bänninger des Meiss'schen Gerichtes Teufen, Rorbas und Freienstein 1734 betr. ein Wegrecht. Zusätzlich eine Urkunde des 19. Jh. (Signatur IV A Nr. 11): «Zehnten-Loskaufs-Instrument» der Gemeinde Rorbas von 1841.



IV A 1: Zehntenbereinigung 1776 in Rorbas. Unter anderem sind 34 Jucharten Reben im Gebiet Holzrüti/Herrensteg ausgewiesen. Diese Reben wurden infolge des Bevölkerungsdrucks seit dem 16. Jahrhundert jenseits der Töss in Südlage unmittelbar oberhalb des Flusses neu eingeschlagen. Sie sind noch zur Mitte 19. Jahrhundert dokumentiert, waren aber nicht von der Qualität, dass sie die folgenden Krisen im Rebbau überdauert hätten.

IB Verträge auf Papier

darunter:
 Abschriften 18./19. Jh. der Öffnung von 1406/1521; Vertrag 1661 zwischen Pfungen, Neftenbach, Embrach, Dättlikon und Rorbas betr. Unterhalt der Strasse und Wahrung der Töss im Bereich der «Kolschwerzi»; Kreditaufnahme der Gemeinde 1685 unter Verschreibung des Gemeindehauses; Verkauf der Badstube durch die Gemeinde an Heinrich Kräb 1722; obrigkeitlicher Spruchbrief 1732 zwischen Gerichtsherr Meiss

zu Teufen, den Gemeinden Rorbas, Freienstein und Teufen sowie dem Gerichtsvogt betr. Beachtung des gerichtsherrlichen Tavernenrechts; Lehenrevers 1738 verschiedener Gemeindebürger für 18 in der Allmend eingeschlagene Rebstücke in Stöcken; div. Flurangelegenheiten 18. Jh.; Marchenbeschreibung des allgemeinen Steinbruchs «ob dem Runstal».

II A Akten

darunter:

Rodel über die der Gemeinde und Kirche zustehenden Grundzinsen 1737; Bachverbauung nach Hochwasser 1701 und 1782; Nutzung des Steinbruchs 1702; Unterstützung für Hagelgeschädigte zu Rorbas, Freienstein und Teufen 1717.

IV A Bände

1

«Beschreibung der im Jahr 1776 vorgegangnen Zehend-Bereinigung zu Rorbas zwischen dem ... Stift zum Grossen Münster an einem und dem Amt Embrach am andern Teil».

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wallisellen

I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1558–1587: Verleihung des Kirchhofs 1558 zu Handlehen an Hans Nercher, der morgens und abends zum Gebet zu läuten, die Kirche abzuschliessen und die Kirchenschlüssel im Fall der Not zugänglich zu halten hat und kein Heu und Stroh in der Kirche lagern darf; drei Schuldverschreibungen 1558–1587 zugunsten der Kirche bzw. Kapelle Wallisellen.

II A Akten

Übliche Sammlung von allgemeinen Erlassen vorgesetzter Stellen zum Armen-, Bettel- und Niederlassungswesen, zur Auswanderung, zur landwirtschaftlichen Produktion, zum Gantwesen, zu Mass und Gewicht von Getreide, Mehl, Brot; zur Huldigung u. a. m.; Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate; Hebammenwesen; gedruckte Anleitungen zum Anbau der Kartoffel, zum Verhalten bei Epidemien und Tierseuchen, Anleitung zur Lebensrettung Ertrunkener; spezifisch die Einwohner der Kirchgemeinde betreffend: strafrechtliche und richterliche Belange des Landvogts und ehegerichtliche Urteile; alles 18. Jh.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kapelle Rieden 1643–1795 und des Kirchengutes Wallisellen 1793/94.

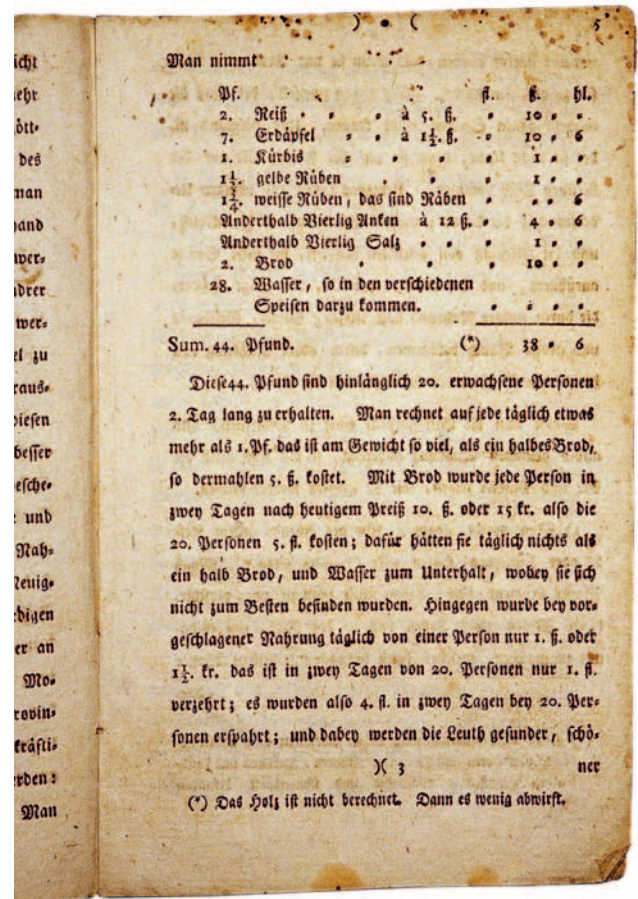
IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1771–1820.

2

Zinsbuch für das Säckligut 1796–1821.



II A 12: Passage aus «Sichere Anleitung, wie man bey diesen theuren Zeiten wohlfeil und gut leben könne», Zürich, Orell, Gessner, Füssli und Compagnie 1770. Unter anderem wird das hier vorliegende Rezept für eine Armensuppe empfohlen, das sich in Frankreich sehr bewährt habe. Aus Reis, Kartoffeln, Rüben, Råben, Butter, Salz und Brod soll eine Suppe entstehen, um «20 erwachsene Personen 2 Tag lang zu erhalten». Zählt man die Kalorien der paar Pfunde Reis, Kartoffeln, Butter, Gemüse und Brod zusammen, bleibt rätselhaft, wie solches reichen konnte.

Politische Gemeinde Wallisellen

I A Urkunden auf Pergament

19 Urkunden 1517–1681; darunter:

Urteilsspruch 1517 im Streit zwischen zwei Vettern Rinderknecht, der eine unterstützt durch das Grossmünster, betr. Anzahl der Holzhaue im Gemeindewald für Hofbesitzer (es bleibt gemäss eines früheren Urteils und des Hofrodels bei der Nutzung nach Massgabe des Besizes an Grundstücken, d.h. für denjenigen Rinderknecht mit Grossmünstergütern bei nicht mehr als 6 «Stück»); Urteilsspruch 1517 im Streit zwischen der Gemeinde Wallisellen und zwei Einwohnern daselbst, welche auswärtige Güter zu Grafstal und Schwamendingen bebauen und angeblich entsprechend mehr Vieh weiden lassen (Beschränkung der Anzahl Vieh auf dem gemeinen Weidgang nach Massgabe der Zahl Vieh, das einer aufgrund seiner Güter im Bann Wallisellen überwintern kann); Urteilssprüche 1521 und 1523 im Streit zwischen dem Besitzer des Grossmünsterhofes zu Schwerzenbach und der Gemeinde Wallisellen mit Regelung des Holzhaus, Holzver-

kaufs und der Eichelerte im oberen Teil des Riedes zu Wallisellen: Wallisellen beanspruchte Alleinnutzung, gemäss Hofrodel wird die Nutzung im Verhältnis 2 (Wallisellen) zu 1 (Schwerzenbach) festgelegt; auch die Eichelerte daselbst, welche je ein Bauer mit 4 Personen, je ein Tagelöhner mit 2 Personen und der Hof Schwerzenbach mit 6 Personen glaubte nutzen zu können, wird gemäss Hofrodel geregelt; obrigkeitlicher Entscheid 1528 in der Auseinandersetzung zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Wallisellen um die alte «verblichene» Öffnung, aus der nach Meinung der Tagelöhner bezüglich Wald «etwas» herausgefallen sei (dieser Vorwurf wird bestätigt, die Öffnung muss erneuert werden mit der Bestimmung, dass ausser Waldstücken im Grindel [Grundherrschaft des Grossmünsters] kein Privatwald existiert); durch obrigkeitlichen Befehl 1528 erneuerte «Rechtung» (auch «Rodel», «Öffnung») des Hofes und Dorfs zu Wallisellen und des Vogtes zu Kyburg bezüglich Wallisellen (u. a. ausdrücklich gleiche Nutzung für alle innerhalb des Eitters ansässigen Hausgenossen, Weidgenössigkeit im Oberried mit Schwerzenbach, nebst Flur-, Nutzungs- und Genossenschaftsrecht z. B. übergeordnetes Erb-, Ehe- und Einwoh-

nach Massgabe des Bedarfs für die eigene Feuerstelle zugestanden, pro Haus nur ein Hau, und Verkauf nach auswärts untersagt; der Besitzer des Pferdezuges wird gleich gehalten wie einer mit Viehzug); Beschlüsse von Zürcher Ratsverordneten 1589/1641, wonach beklagte Glattüberschwemmungen im Bereich Schwamendingen, Wallisellen, Rieden und Schwerzenbach durch bessere Handhabung der Wasserwerke und Abzugsgräben der Herzogenmühle zu verhindern sind; Urteilsspruch 1604 im Streit zwischen dem Inhaber des Grossmünsterhofes Schwerzenbach und der Gemeinde Wallisellen betr. die bis anhin gemeine Weidenutzung des Oberrieds (der Hof Schwerzenbach sieht sich durch Wallisellen «übernutzt»; nach Augenschein der Zürcher Rechenherren wird das Ried im Verhältnis 2:1 geteilt und mit Marchen getrennt; Bestimmung, dass der Hof Schwerzenbach $\frac{1}{3}$ des Brauchs an die Herrschaft Kyburg zu zahlen hat und dass der Besitzer der Herzogenmühle bei denen von Wallisellen mittragen muss); «Brunnenbrief» 1614 (Regelung des Unterhalts des Brunnens beim Wirtshaus); Spruchbrief 1636 im Streit zwischen der Gemeinde Wallisellen und den Besitzern des Kuhnhofes einerseits und den Rinderknechten zu Wallisellen andererseits betr. strittiges Servitut auf den beiden Höfen der Letzteren zur Haltung von Faselstier, Eber und Schellenhengst; flur-, einwohner- und nutzungsrechtliche Entscheide 17. Jh.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie 17. Jh. von Spruchbriefen 1523/27 betr. Unterhalt der Landstrasse von der Aubrücke nach Wallisellen; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1626 im Streit zwischen der Gemeinde und Wirt Bleuler betr. strittige Anzahl des Weideviehs Bleulers (die einschlägigen Rechtsdokumente der Gemeinde werden geschützt, die Anzahl von 4 Haupt Vieh, welche Bleuler angeblich mit 6 Fudern Heu zu überwintern vermag und auf die gemeine Weide treibt, jedoch praktisch toleriert); Urteilsspruch 1707 zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. Verhältnis der Weide im Ried für Zugstiere und Kühe (die Trennung des Weidgangs für Zugstiere nur im unteren Ried und Kühe nur im oberen Ried wird zugunsten der Tagelöhner aufgehoben); Urteilsspruch 1715 zwischen Tagelöhnern und Bauern betr. Holznutzung (Bestätigung der einschlägigen Rechtsdokumente 1517 und 1580 mit entsprechender Verteilung der Haue auf die Firste und nicht Verteilung pro Bauer 2 Haue und pro Tagelöhner 1 Hau); Urteilsspruch 1747 zwischen den Tagelöhnern und den Bauern betr. Ausführung der Bettelfuhren (die Tagelöhner wollen, da sie kein Zugvieh haben, keine solchen Fuhren ausüben; Urteil: die Bauern haben 2 Fuhren, die Tauner mit Vieh 1 Fuhr auszuführen bzw. diese den Bauern zu bezahlen, die Armen sind davon befreit); Dokumente 18. Jh. vor allem mit Belangen von Flur-, Grenz- und Wegrecht etwa im Verhältnis zu Schwerzenbach und Schwamendingen und Belange des Strassenunterhalts; Unterhaltsregelung 1762 der 1724 erstellten Brücke über den Brüelbach bei Herzogenmühle zwischen Wallisellen einerseits und Bassersdorf, Brütten, Ottikon, Rikon, Tagelswangen, Lindau, Nürensdorf, Grafstal, Breite, Winterberg, Dietlikon, Rieden und Wangen andererseits; Verordnung 1773 des Haltens des Wucherstiers (Kehrordnung mit komplexem Entschädigungssystem und entsprechenden Hinweisen auf Flurordnung); statistische Tabellen 1790 der Gemeinde Wallisellen (Haushalte, Bevölkerung, Güter- und Viehbesitz gemäss ökonomischer Kommission in Zürich); Anlage einer Gemeindegriesgrube 1781.



IA 6: Öffnung des Jahres 1528 von Wallisellen. Abgebildet ist der Artikel betr. die sogenannte Genossame von Gotteshausleuten, die in Wallisellen hausen. Die «Gotteshausleute» (Leibeigenen, Grundangehörigen) des Grossmünsterstifts, des Klosters Einsiedeln, der Abteien Reichenau und St. Gallen sowie des Kloster St. Fridolin zu Säckingen können untereinander heiraten und erben, einschliesslich die Säckinger Gotteshausleute zu Näfels und Glarus.

nerrecht, Genossamenrecht für in Wallisellen ansässige Leute des Grossmünsters, der Klöster Einsiedeln, Reichenau, St. Gallen, Säckingen und der Gotteshausleute zu Näfels, Steuerabgabe an das Haus Kyburg genannt auch für Schwerzenbach); Einzugsbriefe 1564, 1622, 1681; obrigkeitliche Festlegung 1575 auf entsprechende Klagen der Gemeinde Wallisellen hin: Um die Übernutzung zu verhindern, gilt pro Haus – auch mit mehreren Haushalten – nur eine einzige Nutzungsgerechtigkeit, Verkauf eines Hauses bedeutet für den Verkäufer Verlust der Nutzungsgerechtigkeit; obrigkeitlicher Entscheid 1580 bezüglich des Ansinnens der Tagelöhner zu Wallisellen, gleich viel Holz wie die Bauern zu erhalten (die Bauern entgegen, kein eigenes Holz zu besitzen und zwecks Bewirtschaftung und Verzinsung ihrer Lehengüter auf genug Holz angewiesen zu sein; im Spruch wird auf die einschlägigen früheren Rechtsinstrumente verwiesen und den Tagelöhnern Holz nur

II A Akten

darunter:

Feuerwehrweiher 1787; Akkord 1789 mit Kupferschmied Joh. Caspar Paur von Zürich zur Fertigung und Lieferung einer mechanischen Feuer- und Schlauchspritze; Beitragsgesuch 1791 an die Obrigkeit für eine neue Kirchenglocke.

IV A Bände

1

Protokoll- und Verwaltungsbuch: Protokoll der Rechnungsabnahmen 1662–1786; Beschlüsse der Gemeindeversammlung 1750–1786; Brandsteuern 1680 f.; Brauchsteuer und Heugeld 18./19. Jh.; Gemeindebeschluss 1668, «die fremden Hausleute» (Mieter) auszuweisen, allenfalls den Vermietern Feuer und Licht verbieten.

2

Verwaltungsbuch 19. Jh. (u.a. Zehntenloskauf 1813), beginnend mit Notizen zur Rechnungsabnahme spätes 18. Jh.

*Ehemalige Politische Gemeinde Rieden***I A Urkunden auf Pergament**

11 Urkunden 1547–1640; darunter:

Obrigkeithlicher Entscheid 1547 betr. Nutzungsrecht (vor allem Bau- und Brennholz) für einen in Rieden eingekauften Hausinhaber, der jedoch in Dietlikon wohnt; obrigkeithlicher Urteilsspruch 1584 im Streit zwischen der Gemeinde Rieden und Privaten daselbst betr. Nutzung in den Gemeindewäldern (bis anhin galt gemäss der Gemeindeöffnung das Recht, dass jeder seinen Hau kohlten, in seinem Haushalt verwenden oder auch verkaufen konnte; da Letzteres wegen Übernutzung zu Holzangel führe, wird das Öffnungsrecht abgeändert, sodass künftig Verkauf von Holz nach ausserhalb der Gemeinde verboten ist); Einzugsbriefe 1596, 1630; exemplarischer Vergleich 1607 zwischen der Bauernpartei und der Tagelöhnerpartei betr. Nutzungsrechte in Einfängen und Aufbrüchen, betr. aufgeteiltes Gemeindeland, Flur-, Weg-, Zäunungspflichten, betr. Aufteilung der Steuerpflicht, betr. Aufbewahrung der Urkunden und des Bargeldes der Gemeinde in einem besonderen Behältnis in einem Speicher, u. a. m. (in zwei Ausfertigungen überliefert, d.h. für jede Partei eine Ausfertigung); Urteilsspruch 1615 im Streit zwischen den Gemeinden Rieden und Dietlikon betr. Ackeret (Eichelnutzung) in ihren Hölzern und Einfängen im Hard: Bei Eichelernnte mittels Schüttelns Aufteilung im Verhältnis 2:1, bei direkter Beweidung durch die Schweine im Rahmen bisheriger Praxis, vorbehalten bleibt ein Einschlag von 10 Jucharten allein für die Nutzung durch Dietlikon; Urteilsspruch 1620 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Rieden u. a. betr. Entrichtung des Brauchs an die Herrschaft Kyburg (keine Verteilung auf die Güter, sondern jeder Bauer mit Holznutzung von 1 1/2 Hau bezahlt 2 lib., jeder Tagelöhner mit Holznutzung von 1 Hau entrichtet 1 lib. zwecks Bezahlung des Brauchs durch die Gemeindekasse; inkl. Vorschrift betr. Aufbau und korrekte Verwaltung eines Gemeindegutes mittels überschüssiger Brauchgelder); interessanter obrigkeithlicher Entscheid 1629 betr. Niederlassung des aus Adetswil stammenden, eingeheirateten Hintersässen Spörri, der sich gemäss Gemeinde in die Gemeinde «eingeflickt» hat; Urteilsspruch 1649 im Streit zwischen den Gemeinden Dietlikon und Rieden betr. Kostenbeteiligung der neu in Dietlikon

erbauten Schützenhauses (Beteiligung pro Haushaltung in beiden Gemeinden von 1 lib. 12 s., künftiger Bauunterhalt allein zu Lasten Dietlikons).

I B Verträge auf Papier

Urteilsspruch 1572 im Streit zwischen dem Bürger Ratgeb zu Rieden und der Gemeinde Rieden betr. Zuzug und Hausbau des aus Dübendorf stammenden Tochtermanns Ratgebs, Hans Gibel, im Zusammenhang mit dem Verkauf der Schmiede von Ratgeb an Gibel (Hausbau nur auf bestehender Hofstätte möglich); Urteilsspruch 1590, wonach Schmied Jacob Gibel wegen Feueregefahr für das ganze Dorf Rieden keine neue Schmiede in der von ihm erkauften Liegenschaft einrichten darf (inkl. einschlägiger Revers 1597) und seine alte Schmiede mit einem Kamin zu versehen hat; Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen Küfer Isler und der Gemeinde Rieden betr. Niederlassung und Hausbau des aus der Gemeinde stammenden, jedoch mehrere Jahre ortabwesenden Islers (er kann zur Miete wohnen, ein Haus aber erst bauen, wenn eine ehehafte Haushofstätte frei wird); erneuter obrigkeithlicher Urteilsspruch 1608 i.S. Küfer Isler: Wegen Mangels an Küfern kann Isler, dessen Vater vor 20 Jahren nach Mähren gezogen war, nun gnadenhalber auf einem gekauften Stück Hanfland ein Haus bauen und hat Holznutzungsrechte wie ein Tagelöhner (die Tagelöhner als grosse Mehrheit in der Gemeinde hatten bezüglich der Nutzung Islers ebenfalls Partei ergriffen); Urteilsspruch 1607, wonach ein Hausbesitzer für den Schaden, den seine Hausleute (Mieter) im Gemeindewald verursacht haben (Hauen von 300 Tännli für Rebstecken) mit 8 Gulden zu haften hat; obrigkeithlicher Entscheid 1609 betr. Nutzungsrecht des vor 22 Jahren zugezogenen Hufschmieds Jakob Gibel (Holznutzung wie ein Tagelöhner); «Versicherung» 1618 des zugezogenen Hufschmieds Trüb von Wallisellen, nicht auf einem Bürgerrecht in Rieden bestehen zu können; Urteilsspruch 1791 im Benehmen zwischen Bauern und Tagelöhnern betr. Servitutsablösung des Wucherstiers und betr. Beitragszahlung der Tagelöhner je nach Besitz von Kühen oder nur von Ziegen an den Wucherstier.

II A Akten

darunter:

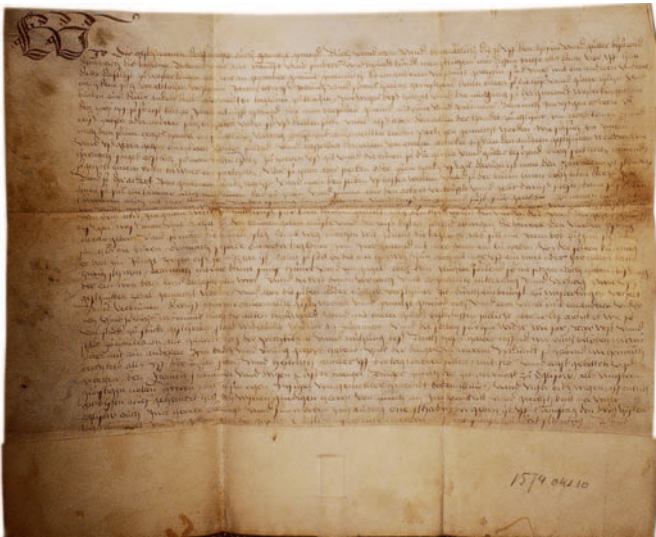
«Gemeindbuch derer von Rieden» mit Angaben zu «Brandsteuern» nach auswärts in Form vor allem von Holz an Brandgeschädigte 1690–1788 und Notizen zu ernteschädigenden Wetterereignissen zu Rieden 1748–1767; Akten zum «Hebammen-Trunk» und zum «Gemeindetrunk» 18. Jh.; Bürgerrecht, Niederlassung, Holznutzung, Waldschutz 17./18. Jh.

Politische Gemeinde Wasterkingen

I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1433–1684; darunter:

Gerichtliche Bestätigung 1433 des Kaufes eines Hofes zu Wasterkingen; obrigkeitlicher Entscheid 1556 betr. Zugehörigkeit von zwei Wiesen zum dem Kloster Bernau zinspflichtigen Rütihof, den die Gemeinde Wasterkingen käuflich erworben hat; Beurkundung 1564 eines Loskaufs von Zehntenrechten zu Wasterkingen durch Private; «Maienrodel» bzw. Öffnung für Wasterkingen 1567 (durch den Eglisauer Landvogt bei versammelter Gemeinde und in Anwesenheit von Vertretern der Nachbargemeinden am Jahresgericht festgehaltene und durch den Eglisauer Stadtschreiber niedergeschriebene Öffnung, inkl. Vidimus 17. Jh.); mit Beschreibung der Marchen, Fahr- und Wegrechte und der Pflichten zum Unterhalt von Was-



IA 5: «Gemeindebrief» 1574 betr. Nutzungsbestimmungen des vor wenigen Jahren von der Gemeinde erkauften Rütihofes zwischen den Bauern und den Tagelöhnern: Einem Bauern stehen 3 Fahrt, einem Tauer 1 Fahrt Holz zu; entsprechend wird auch die Eichelmast und die Kornerte ab Gemeindeländ im Verhältnis von 3:1 verteilt. Zaun- und Steckenholz kommt ausschliesslich den Bauern zu. Fallen Kosten für Teuchelröhren und Reisegeld an, werden diese im Verhältnis 3:1 verteilt, bei Unterhaltsarbeiten mit dem Leib jedoch leisten Bauern und Tauer gleich viel. Im weiteren wird die Viehhabe eines Täurers auf 1 Kuh, 1 Aufzuchtrind, 2 Schweine 5 Hühner und 1 Guggel (aber keine «Gluggere» bis nach der Ernte) beschränkt. Der Brief wird mit Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung bekräftigt. Er ersetzt zwei «ausgeschnittene Zettel» (Chirographe), die verbrannt seien (die Bauernpartei und die Tagelöhnerpartei besaßen je einen «Zettel» dieses Dokuments).

sergräben und Bächen; von den Gemeindegewohrenen zu Wasterkingen erarbeiteter Vergleich 1574 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern, um die Nutzung des vor einigen Jahren von der Gemeinde erkauften Rütihofes: Aufteilung der Ernte und des Ertrags an Holz, an Eicheln und angebautem Getreide im Verhältnis 1 (Tagelöhner) zu 3 (Bauer), Beschränkung der Nutztiere pro Tagelöhner auf 1 Kuh und 1 Rind (zwecks Aufzucht), 2 Schweine, 5 Hühner, 1 Guggel und 1 Gluggere (erst nach der Ernte), Aufteilung der Kosten für Teuchelrohre und Reisegeld im Verhältnis 1 (Tagelöhner) zu 3 (Bauer), für Frondienst zum Unterhalt der Gemeindegüter hat ein Tagelöhner so viel mit dem Leib zu leisten wie ein

Bauer; gütlicher Schiedsspruch 1577 zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. Kriterium, wer als Bauer und wer als Tagelöhner gilt und entsprechend Nutzen hat (Definition: Bauer ist, wer pro Zelg wenigstens eine Jucharte Acker bebaut; inkl. teils Wiederholung der Bestimmungen des Vergleichs von 1574 und zur Haltung des Wucherstiers); Urteilspruch 1589 zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. Anspruch der Letzteren, im Rütihof Ziegen zur gemeinen Weide zu lassen: Da Ziegen auch dem Weidgang der Nachbarn Schaden zufügen könnten, belässt man es bei den alten Rechtsdokumenten (welche keine Ziegen aufführen); Einzugsbrief 1598; obrigkeitliches Appellationsurteil 1606 im Streit zwischen den Tagelöhnern (deren Anzahl mit 25 angegeben wird) und den Bauern betr. Bezahlung von Gerichtskosten in künftigen Nutzungsstreitigkeiten und betr. Befürchtung der Tagelöhner, wegen neuer Bräuche Nutzungsanteile zu verlieren (Bestätigung der Rechtsinstrumente von 1574 und 1577, künftige Gerichtskosten gehen zu Lasten der Parteien und nicht der Gemeindekasse, wie dies die Bauern wünschten); Beschluss 1664 des Obervogtes zu Eglisau zur Klage der Gemeinde Wasterkingen betr. das Weidenlassen von Ziegen durch etliche Gemeindegossen: Die diesbezüglichen Rechtsinstrumente 1574, 1577 und 1606, welche Ziegen nicht erwähnen, bleiben in Kraft, jedoch kann die Gemeinde Armen erlauben, eine Ziege auf die gemeine Weide zu lassen; obrigkeitliche Festlegung 1677 für in Wasterkingen einheiratende Frauen aus dem Schaffhauser Gebiet (1 Silberbecher oder 10 Gulden); Beschlüsse 1610 und 1684 betr. Unterhaltungspflicht an einem Wassergraben infolge Wasserschaden und an einem Fahrweg.

I B Verträge auf Papier

darunter:

1707 erneuerter «Meyer Rodel» («Maienrodel» 1567 unter I A); Grundstückkäufe durch die Gemeinde 1712/16; Gemeindebeschluss 1738 betr. die Entrichtung von 1 Viertel Wein an die Gemeinde durch Söhne von Neuzuziehenden in gewisser Reihenfolge.

II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1579 mit Bestätigung von Wasterkinger Bürgerrecht und Nutzen am Rütihof zu Wasterkingen zugunsten eines in Hüntwangen wohnhaften Wasterkinger Bürgers; Schuldverschreibungen der Gemeinde 1586–1759; Belange von Bürgerrecht, Strassen-, Forst-, Flur-, Feuerwehrewesen 16.–18. Jh.; Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 1649–1797; Wahrung des Anspruchs auf drei Richtersitze durch Wasterkingen gegenüber Ansprüchen Hüntwangens 1694; Marchsteinbeschreibung 1717.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Gemeindegutes 1713/15 und 1740–1798 (u.a. Naturaleinkünfte ab Gemeindegütern und deren Verkauf, Ausgaben für Arme) und des Gutes der Filialkirche 1682–1755.

IV A Bände

1 und 4:

Urbare 1665, 1737 betr. die der Gemeinde Wasterkingen zustehenden Grund- und Schuldzinsen (herrührend von der Verleihung 1629 des gemeinen Steuergeldes der Gemeinde an etliche Personen).

2 und 3:

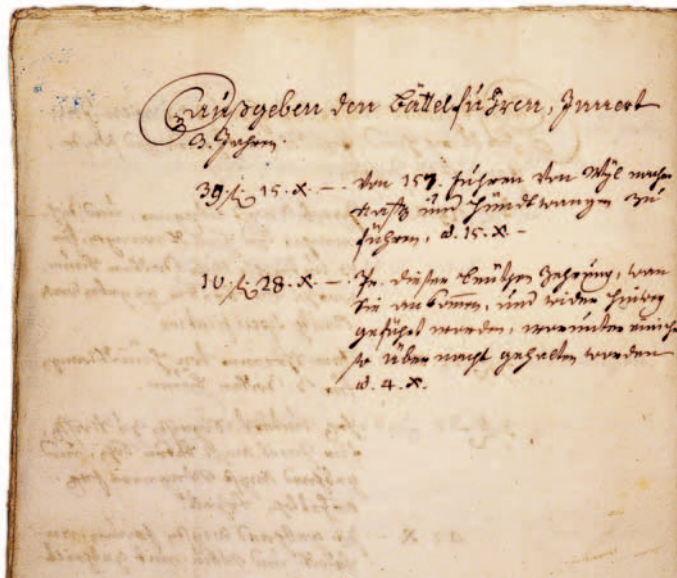
Urbare 1679, 1737 über die der Filialkirche Wasterkingen zustehenden Natural- und Geldzinsen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wil

II A Akten

darunter:

Bruch und Reparatur des Glockenstuhls 1596; Abnahme der Jahresrechnung mit Verzeichnis der Schuldposten (Restanzen) 17. Jh.; Verzeichnis der Einnahmen an Zinsen 1644/46; Berichte und Hilfsmassnahmen betr. Feuersbrunst zu Wasterkingen 1745; familiengeschichtliche Notizen zur eigenen Familie von Pfarrer Joh. Heinrich Fries 17./18. Jh.; Taufbuch 1742–1758; Brandsteuern 1621 und 1715; militärische Musterungen, Inspektionen, Waffeninspektionen 2. Hälfte 18. Jh.; «Anbauschlacht» 1790er-Jahre; jährlich ab der Kanzel verkündetes Zehntenmandat 1780er/90er-Jahre; Eheversprechen spätes 18. Jh.; Erlasse der Oberbehörden (Wahlen, Huldigungen, Strafsachen usw.) spätes 18. Jh.; Sammlung gedruckter



III A: Dreijahresrechnung der Kirchgemeinde Wil 1741–1743. Unter dem Ausgabenposten «Ausgeben den Bättelfuhren innert 3 Jahren» sind 157 Bettelfuhren, also wöchentlich eine Bettelfuhr nach Rafz und Hüntwangen verzeichnet. Man stellte die lästigen Bettler, nachdem man sie immerhin verköstigt hatte, über die Gemeindegrenzen. Die solchermassen bescherten Nachbargemeinden sorgten im gleichen Sinn für Weitertransport.

Mandate 18. Jh.; Bauwesen betr. Kirchgebäude, Pfarrhaus 18. Jh.; sittliche Belange (z.B. Lichtstubeten 1796); ehegerichtliche Akten 18. Jh.

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen über das vergleichsweise beträchtliche Kirchengut Wil 1719–1800 (mit Lücken) mit Besoldungen an Pfarrer, Sigrist, Pfleger, Hebamme, Schulmeister, Aus-

gaben für Arme, für Bettelfuhren, Bauwesen; Dreijahresrechnungen 1719 f., 1741 f. 1750 f. der Filialkirche zu Hüntwangen mit Ausgaben v. a. für Sigrist, Schulmeister und Bauunterhalt; Dreijahresrechnungen des Almosengutes der Kirche Wil 1707–1800 (mit Lücken) und Verzeichnis der Schuldbriefe des Kirchen- und Almosengutes 1782.

Politische Gemeinde Wil

I A Urkunden auf Pergament

25 Urkunden 1476–1717; darunter:

Urteilssprüche 1476 und 1549 im Streit zwischen den Besitzern des Radhofes bzw. der Radhöfe als eingeschlossenes Gut und der Gemeinde Wil betr. teilweise gemeinsame Weidrechte; Schuldinstrumente 1523, 1524 mit Aufnahme von Geldkapitalien durch die Gemeinde; obrigkeitlich begünstigte Adaption 1559 des Erbrechts wie im Stadtrecht Eglisau für die Gemeinden des Rafzerfelds und für Glattfelden; Rechtsinstrumente 1564, 1706 betr. Haltung des Zuchtebers für die Gemeinde; Urteilsspruch 1567 zwischen Tagelöhnern bzw. der Gemeinde und den Hofbesitzern betr. Nutzung in namentlich genannten Hölzern; Entscheid 1568 des Untervogts zu Eglisau betr. Rückkehr, Niederlassung und Bürgerrecht von nach auswärts verheirateten Frauen, welche nach Tod des Ehegattens nach Wil zurückgekehrt waren (Rückkehr an den Geburtsort der Kinder, Verzicht auf das Wiler Bürgerrecht); Urteilsspruch 1598 im Streit zwischen der Gemeinde Wil und den Besitzern des Hofes Buchenloo mit Bestätigung des Rechtscharakters des Hofes als eingeschlossener Hof; Vergleich 1609 zwischen den Gemeinden Eglisau und Wil zum Schutz des Forrholzes vor Weidgang und weitere Regelungen 1651 betr. Weide im Forrholz; obrigkeitliche Genehmigung 1659 für Schuhmacher Rasi, in Wil ein Haus um 400 Gulden zu kaufen, bzw. ein neues Haus zu bauen, inkl. Genehmigung der Niederlassung als Hintersässe ohne Nutzungsgerechtigkeit; obrigkeitliche Regelung 1662 des Abzugsgeldes der Gemeinden im Rafzerfeld und zu Glattfelden nach Massgabe des von der Gemeinde Eglisau bereits geübten Abzugrechts; der Gemeinde Wil obrigkeitlich erteiltes Recht 1677 zum Einzug eines Silberbeckers von aus dem Schaffhauser Gebiet einheiratenden Frauen; Urteilsspruch 1695 im Streit zwischen den Gemeinden Rafz und Wil mit Ausscheidung und Definition von Weidrechten (u. a. auf dem Neukomer Feld); obrigkeitlicher Schutz 1707 der Eglisauer Metzgereigerechtigkeit mittels entsprechender Beschränkung der Metzgereirechte für die Gemeinden Wil, Hüntwangen und Wasterkingen (Beschränkung auf das Metzgen von im eigenen Stall aufgezogenen Rindern und Schmalvieh, Verkauf nur an Gemeindegossen).

II A Akten

darunter:

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1566 mit Bestätigung eines Urteils betr. Verbot zum Halten von Ziegen für (arme) Gemeindegossen in Wil; Vergleich 1710 zwischen den Pfarrern zu Wil und zu Rafz betr. seelsorgerische Obhut für den Pächter eines im Grenzbereich der beiden Gemeinden befindlichen Hofes; konkursrechtlicher Zugbrief 1729 für die Gemeinde Wil mit Inventar von Aktiven und Passiven des

verstorbenen Schulmeisters Gebhard Wirtenberger; Inventar 1763 der für die Gemeinderechte relevanten Dokumente, verzeichnet durch Untervogt Angst und die Gemeindevorgesetzten; Protokollauszug 1809 betr. die Aufnahme 1790 der Fritschi vom Häuslihof ins Wiler Bürgerrecht.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Gemeindegutes mit wenigen Jahrgängen 2. Hälfte 18. Jh.



III A 1: Dreijahresrechnung der Gemeinde Wil 1758–1760, Einnahmetitel «Aus Holtz und Rintschen erlost». Beispielsweise konnte die Gemeinde 1760 für 61 Gulden Rinden an Ratsherr Hirt zu Eglisau und die «Mitherren Gerber», also an das Gerberei-Gewerbe, liefern. Die Verkäufe von Bauholz und Rinde trugen wesentlich zu den Gemeindefinanzen bei.

Politische Gemeinde Winkel

I A Urkunden auf Pergament

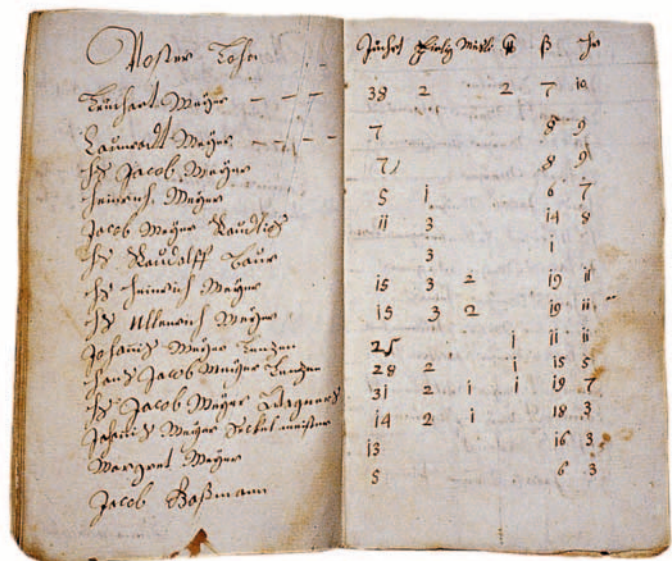
17 Urkunden 1417-1724 (Nr. 1-18, Nr. 3: vakant) der ehemaligen Zivilgemeinde Winkel; darunter: Eine zeitgenössische Ausfertigung sowie eine 1541 beglaubigte Ausfertigung der Öffnung und Rectung des Twinghofes zu Winkel von 1417: Exemplarische und frühe Öffnung, klassisch nebst Herrschaftsrecht der Grafschaft Kyburg zu Winkel sowie Erbrecht und Genossamenrecht (für die Angehörigen der Gotteshäuser Einsiedeln, Grossmünster, Säkingen, St. Gallen und Reichenau) und Recht der Gerichtsorganisation auch Recht der «Hausgenossen», also der Flur- und Gemeindegossen bezüglich Eigenverwaltung im Flurbereich, inkl. entsprechendem Bann- und Bussenrecht; Urteilspruch 1550 betr. Wasserversorgung und Brunnen zwischen der Gemeinde Winkel und Privaten; obrigkeitlicher Spruch 1495 im Streit zwischen den Leuten des Twinghofes Winkel und der Gemeinde Bachenbülach betr. Beitrag der Letzteren an die Winkel obliegende Vogtsteuer (inkl. Vidimierung des

Dokuments im Jahr 1601 wegen schlechten Zustands des Originals und inkl. obrigkeitliche Bestätigung 1601 der Vogtsteuerpflicht von Bachenbülach); Urteilsprüche 1553, 1554, 1556 im Streit zwischen der Gemeinde Winkel und Uli Meyer von Seeb betr. Abgrenzung von Weidrechten im Heuberg und betr. Unterhalt der Landstrasse sowie des dortigen Brunnens; Urteilspruch 1563 betr. Weidgang im Birch im Verhältnis zwischen Privaten zu Bachenbülach und der Gemeinde Winkel; Urteilspruch 1607 mit Bestätigung des gemeinen Weidgangs für Winkel, Rüti und Bachenbülach einerseits und Oberglatt andererseits im gemeinen Ried dies- und jenseits des Seeb-Grabens sowie von Sonderregelungen der Nutzung eingeschlagenen Waldes und des Mähens auf der Allmend; obrigkeitlicher Urteilspruch 1609 zwischen den Gemeinden Rüti und Winkel betr. Handhabung der Leib- und Vogtsteuer (an die an obrigkeitliche Ämter schuldi- ge Steuer trägt Winkel 10 lib., Rüti 5 lib. bei; Ansprüche Rütis auf Rechnungsablage und Beteiligung am Überschuss werden abgelehnt, u. a. weil Winkel die Steuer aufwendig zu Bachenbülach und von verschiedenen Höfen benachbarter Gemeinden eintreiben muss, Rüti sich aber auf sechs Höfe beschränken kann); Einzugsbrief 1652; Beurkundung 1694 der Teilung des Weidgangs im Ried zwischen den Gemeinden Rüti, Winkel mit Seeb, Bachenbülach und Oberglatt, inkl. Grenzbeschreibungen; obrigkeitliches Appellationsurteil 1724 mit Berufung auf die Öffnung von Winkel in einem gemeindeinternen Weidgangstreit.

II A Akten

darunter:

Vergleich zwischen Winkel, Seeb und Bachenbülach 1714, auf 12 Jahre im gemeinen Ried gemeinsam Land zur besseren Nutzung einzuschlagen; Verpachtung der Sürchrüti und Bestellung von Flurwächtern 1723; Einzugsfeld für einheiratende Frauen 1728; Verzeichnisse der erhobenen Brauch-,



II A 9: Seite aus einem Steuerverzeichnis mit Steuererhebung zur Besoldung des «Vosters» (Flurhüters) nach Massgabe des Grundbesitzes im Jahr 1774. Als Besitzer von 38 Jucharten bezahlte Leuthart Meyer 2 Pfund 7 Schilling 10 Heller, Jacob Gassmann mit 5 Jucharten 6 Schilling 3 Heller usw. Die vielen Namenträger Meyer sind teils mit Zunamen (Raudlis = Rudlis, Baur, Lenzen, Wagners) gekennzeichnet.

Rauch und Förstersteuer 2. Hälfte 18. Jh.; Teilung des bis anhin gemeinsamen Riedes 1776 zwischen Winkel, Seeb und Bachenbülach.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen 1764–1798; darin: Einzugsgelder für einheiratende Frauen, Einnahmen von verpachtetem Gemeindegut; Brauch- und Rauchsteuern.

Ehemalige Zivilgemeinde Rüti

I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden 1531–1694; darunter:

Spruchbrief 1531 betr. das Weid- und Nutzungsrecht zwischen denen von Rüti und den sechs Bauern auf den sechs Höfen zu Oberglatt im Tägerloo, Niederloo und auf dem Ried; Beurkundung 1539 des Verkaufs des Konstanzer Wylerzehntens zu Rüti an zwei Einheimische; Spruchbrief 1564 zwischen den Gemeinden Kloten und Rüti betr. gemeinsames Weidrecht auf den angrenzenden Zelgen; Urteilsspruch 1573 zwischen den Gemeinden Rüti, Winkel und Bachenbülach einerseits und Oberglatt anderseits betr. gemeinsames Weidrecht diesseits und jenseits des Seeb-Grabens; Beurkundung 1576 betr. Konkurs des Altorfer Hofes zu Rüti; Urteilsspruch 1607 mit Bestätigung des gemeinen Weidgangs für Winkel, Rüti und Bachenbülach einerseits und Oberglatt anderseits im gemeinen Ried dies- und jenseits des Seeb-Grabens sowie von Sonderregelungen der Nutzung eingeschlagenen Waldes und des Mähens auf der Allmend; Urteilsspruch 1620 im Streit zwischen Privaten zu Seeb und Niederrüti einerseits und dem Wilhof anderseits betr. Wässerung mittels des Wylenbaches; Entscheid 1694 von obrigkeitlich Verordneten betr. Aufteilung des gemeinen Rieds: Die von den vier anteilhabenden Gemeinden gewünschte Aufteilung ist wegen angeblicher Übervorteilung einzelner Parteien nicht zustande gekommen, weshalb die Ratskommission die Allmend in Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindegrösse und der Bodenqualität in drei Teile teilt (1. Rüti, 2. Oberglatt, 3. Bachenbülach und Winkel, inkl. Grenzbeschreibungen und Bestimmungen zu wasserrechtlichen und wasserbaulichen sowie grenzrechtlichen Belangen).

II A Akten

darunter:

Obrigkeitliches Urteil 1536 betr. Übernahme ergangener Gerichtskosten in einem Weidgangstreit zwischen der Gemeinde Rüti und den drei Bauern zu Oberglatt in den Hölzern Tägerloo und Niederloo; Verkauf des Hofes der Brüder Schellenberg an Untervogt Heinrich Altdorfer 1659; Verkauf des halben Wilhofes 1680 an Untervogt Heinrich Altdorfer; Entscheid 1688 in einem Streit zwischen Rüti und Winkel einerseits und Bachenbülach und Oberglatt anderseits betr. Differenzen im den Gemeinden gemeinen Ried (besondere Heunutzung durch Rüti und Winkel wird gebüsst, eigenmächtiger Brückenbau durch Oberglatt ebenfalls, bezüglich der Schafherde von Oberglatt auf dem Ried gelten die alten Briefe); Wegrechte 18. Jh.; Steuern für Brand- und Wettergeschädigte 18. Jh.

